

Nationalparkstadt

SCHWEDT



ODER



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Satzung der Musik- und Kunstschule „Johann Abraham Peter Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder.....	1
Satzung der Stadtbibliothek Schwedt/Oder.....	6
Satzung der Volkshochschule Schwedt/Oder.....	8
Ankündigung der geplanten Einziehung eines Teilabschnittes der Gemeindestraße Dammweg.....	10
Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Kunow – Hohenfelde.....	11
Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte	
Ergänzendes Verfahren, Az.: 27.2-1-15.....	12
Öffentliche Bekanntmachung Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I, Verfahrens-Nr. 5-002-R.....	13

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Bürgerbudget 2021.....	15
Abstimmungszettel zum Bürgerbudget 2021.....	17
Unzulässige Vorschläge zum Bürgerbudget 2021.....	18
Stellenausschreibung Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d).....	22
Stellenausschreibung Stadtinspektoranwärter (m/w/d).....	22
Stellenausschreibung berufsbegleitende Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d).....	23
Schadstoffmobil im Oktober.....	24
Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung.....	24

Amtlicher Teil

Satzung der Musik- und Kunstschule „Johann Abraham Peter Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 17. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Musik- und Kunstschule ist eine von der Stadt Schwedt/Oder getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung. An der Musik- und Kunstschule werden auch Personen unterrichtet, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Schwedt/Oder haben.
- (2) Die Stadt Schwedt/Oder als Trägerin der Musik- und Kunstschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM) und im Bundesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen e. V. (bjke).

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030 2809345, www.heimatblatt.de

Amtlicher Teil

- (3) Die Musik- und Kunstschule führt den Namen:
Musik- und Kunstschule „Johann Abraham Peter Schulz“ der Stadt Schwedt/Oder.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Musik- und Kunstschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Künste heranzuführen, indem sie
- das Musik- und Kunstinteresse und -verständnis fördert;
 - eine Ausbildung in den Bereichen der Musik, des Tanzes, des Theaters, der Bildenden Kunst, der Literatur und der digitalen Medien vermittelt;
 - differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens, des Projektlernens und des fachübergreifenden Projektlernens anbietet;
 - Begabtenfindung und Begabtenförderung betreibt;
 - im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung auf eine Berufsausbildung oder ein Berufsstudium vorbereitet.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet die Musik- und Kunstschule mit erziehenden, bildenden und kulturellen Einrichtungen, insbesondere Kindertagesstätten und Schulen, zusammen (Kooperationen).
- (3) Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben der Musik- und Kunstschule jeweils die Organisation und Durchführung von Folgendem:
- musische Erziehung und Musikunterricht für Menschen mit Behinderungen,
 - Musik- und Kunsttherapie als Förder- und Unterstützungsmaßnahme,
 - Angebote für Erwachsene und Senioren/Seniorinnen,
 - Kurse, Workshops, Wettbewerbe, Exkursionen, Probenlager, Musik- und Kunstfreizeiten, Begegnungen, Partnerschaften, internationaler Austausch etc.
- (4) Die Musik- und Kunstschule leistet einen Beitrag zum Kulturleben der Stadt Schwedt/Oder, indem sie Veranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen etc. durchführt und sich an Veranstaltungen von Dritten beteiligt. Mit künstlerischen Darbietungen vertritt die Musik- und Kunstschule die Stadt Schwedt/Oder auch über deren Grenzen hinaus.

§ 3

Gliederung

Die Musik- und Kunstschule gliedert sich in folgende Fachbereiche und kann Unterricht in folgenden Fächern erteilen:

1. Grundstufe/Grundfächer (Musikgarten, Eltern-Kind-Gruppen, musische/musikalische Früherziehung, musische/musikalische Grundausbildung, Orientierungsangebote (Instrumentenkarussell); Kooperationsprogramme mit Kindertagesstätten, Grund-, Förder- und weiterführenden Schulen; musische/musikalische Ausbildung für Menschen mit Behinderung)
2. Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gambe u. a.)
3. Zupfinstrumente (Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Harfe, Zither u. a.)
4. Blechblasinstrumente (Horn, Fanfare, Trompete, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba u. a.)
5. Holzblasinstrumente (Blockflöte, Traversflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon u. a.)
6. Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo, Akkordeon, Orgel, Keyboard u. a.)
7. Schlaginstrumente (Schlagzeug, Percussion, Pauken, Mallets u. a.)
8. Gesang (Singen in unterschiedlichen Stilrichtungen, Sologesang, Musical/Musiktheater, Chorgesang, Stimmbildung, Sprecherziehung u. a.)
9. Bildende Künste (Malen, Zeichnen, Druckgrafik, Plastisches Gestalten, Kunsthandwerk, Bildhauerei, Formgestaltung (Grafik und Design, Innenarchitektur, Textilgestaltung u. a.)
10. Tanz (Klassisches Exercise, Folkloretanz, Jazz- und Showtanz, freier Improvisationstanz, Steptanz, Pantomime, Bühnentanz, Akrobatik/Artistik u. a.)
11. Theater (Darstellendes Spiel, Schauspiel, Sprecherziehung, Puppenspiel, Beschallung, Beleuchtung, Kostümschneiderei u. a.)

12. Digitale Medien (Fotografie, Grafik- und Computerdesign, Trickfilm, Film, Hörfunk u. a.)
13. Ensemblefächer (Ensembles unterschiedlicher Besetzungen und Stilistik, Sing- und Spielgruppen, Chöre, Streichorchester, Kammerorchester, Sinfonieorchester, Zupforchester, Blasorchester, Kapellen, Akkordeonorchester, Kammermusik, Spielkreise, Instrumentalgruppen, Big Bands, Combos, Jazz-, Rock- und Pop-Bands, Salonorchester, Folkloregruppen, Volksmusik, Musiktheater u. v. m.)
14. Ergänzungsfächer/Projekte (Allgemeine Musiklehre/Tonsatz/Gehörbildung, Korrepetition, Musik-, Kunst- und Tanzgeschichte, Akustik, Instrumentenkunde, Improvisation, Komposition, Arrangement, Solfe'ge, Solmisation, Rhythmik, Musik/Kunst im digitalen Bereich, Multimedia, Workshops, Musik- und Kunstfreizeiten, Probenlager u. v. m.)

§ 4

Aufbau

- (1) Unterrichtsziele und Unterrichtsinhalte der einzelnen Stufen und Fächer orientieren sich an den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Die angegebene Ausbildungsstufe und Zeitdauer dienen der Orientierung. Die Spezifik der einzelnen Fachbereiche ist zu beachten.
Gruppenunterricht ist kein Ensemble-/Ergänzungsfach im Sinne des Strukturplans.
- (2) Es wird Unterricht in den folgenden Stufen angeboten:
- 1. Grundstufe**
- a. Musikgarten/Eltern-Kind-Gruppen (EMP) und Angebote für bis 3-jährige Kinder, Unterricht in Gruppen zwischen 4 bis 8 Kindern, 1 – 2 Unterrichtseinheiten, Dauer: 1 – 2 Jahre
 - b. Musische/Musikalische Früherziehung (EMP) für 3 bis 6-jährige Kinder, Unterricht in Gruppen zwischen 6 und 12 Kindern, 1 – 2 Unterrichtseinheiten, Dauer: 1 – 2 Jahre
 - c. Orientierungsangebote (z. B. Instrumentenkarussell) für Kinder ab 5 Jahren, Unterricht in Gruppen zwischen 4 und 8 Kindern, 1 – 2 Unterrichtseinheiten, Dauer: 1 Jahr
 - d. Musische Grundausbildung/Singklassen (EMP) für 5 bis 8-jährige Kinder, Unterricht in Gruppen zwischen 6 und 12 Kindern, 1 – 2 Unterrichtseinheiten, Dauer: 1 – 2 Jahre
 - e. Musische Kooperationsprogramme mit den Kindertagesstätten, für Kinder bis 6 Jahre, Unterricht in Gruppen zwischen 6 und 16 Kindern, Unterrichtseinheiten und Dauer programmbezogen
 - f. Musische Kooperationsprogramme mit Schulen (z. B. Klasse! Musik; Klasse! Kunst; Klasse! Tanz; Kultur macht stark) Unterricht in Klassen und Gruppen zwischen 6 und 26 Kindern, Unterrichtseinheiten und Dauer programmbezogen

2. Unterstufe

Eine Unterrichtseinheit Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach, Unterricht im Ensemble-/Ergänzungsfach (Projektlernen), Dauer: ca. 4 Jahre

3. Mittelstufe

Eine Unterrichtseinheit Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach, Unterricht im Ensemble-/Ergänzungsfach (Projektlernen), Dauer: ca. 4 Jahre

4. Oberstufe

Eine Unterrichtseinheit Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach, Unterricht im Ensemble-/Ergänzungsfach (Projektlernen), Dauer: ohne Begrenzung

5. Talentförderung und studienvorbereitende Ausbildung

Interessierte und begabte Schüler*innen erhalten eine besonders intensive musische Ausbildung (Talentförderung). Studienwillige werden auf

Amtlicher Teil

die Aufnahmeprüfungen vorbereitet. Die Ausbildung umfasst ein oder zwei Instrumentalfächer und/oder Gesang, mindestens ein Ensemblefach, Korrepetition, Allgemeine Musiklehre/Tonsatz/Gehörbildung. Näheres ist in der Richtlinie zur Talentförderung und studienvorbereitenden Ausbildung geregelt.

§ 5

Unterricht

- (1) Der Unterricht erfolgt in der Grundstufe in ein bis zwei Unterrichtseinheiten wöchentlich oder entsprechend den Vorgaben der Kooperationsprogramme in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in den Fachbereichen der Musik in einer Unterrichtseinheit im Hauptfach wöchentlich, in den Fachbereichen Bildende Kunst, Tanz, Theater und Digitale Medien in zwei Unterrichtseinheiten im Hauptfach wöchentlich und in allen Fachbereichen im Ensemble-/Ergänzungsfach (Projektlernen) nach Festlegung durch den/die Fachlehrer*innen.
Der Ensemble-/Ergänzungsfachunterricht (Projektlernen) kann auch in Blockform oder in sonstiger zeitlicher Gliederung erteilt werden. Die Entscheidung trifft der/die Fachlehrer*in.
- (2) Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. Abweichend davon kann in den Fachbereichen der Musik die Unterrichtseinheit 30 Minuten bzw. 60 Minuten, in den Fachbereichen der Bildenden und Darstellenden Kunst 60 Minuten oder 90 Minuten betragen. Die Entscheidung trifft der/die Fachlehrer*in.
- (3) Der/Die Schüler*in ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts und der eingerichteten Ensemble-/Ergänzungsfächer (Projektlernen) verpflichtet. Aktivitäten, die einem Ensemble-/Ergänzungsfach gleichzusetzen sind, können als Ersatz anerkannt werden. Versäumnisse haben der/die Schüler*in bzw. dessen/deren Personensorgeberechtigte rechtzeitig zu entschuldigen. Aktivitäten, die außerhalb der Einrichtung besucht werden, die einem Ensemble-/Ergänzungsfach gleichzusetzen sind, siehe § 4 Ziffer 2–5, können als Ersatz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der/die Schulleiter*in.
- (4) Tag und Zeit der Unterrichtsstunden werden individuell zwischen Lehrkräften und Schüler*in bzw. dessen/deren Personensorgeberechtigten nach den vorhandenen Möglichkeiten vereinbart.
- (5) Der Unterricht des/der Schüler*in ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (6) Der Unterricht wird in der Regel in den Räumlichkeiten der Musik- und Kunstschule sowie in Kindertagesstätten und Schulen erteilt.
- (7) Die von der Musik- und Kunstschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Der/Die Schüler*in ist zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.
- (8) Öffentliches Auftreten des/der Schüler*in der Musik- und Kunstschule und die Teilnahme an Wettbewerben in einem bei der Musik- und Kunstschule belegten Fach bedürfen der vorherigen Zustimmung des/der Schulleiter*in.

§ 6

Schulleistungen

- (1) Soweit sich der/die Schüler*in einer Prüfung unterziehen möchte und die erforderlichen Leistungen erbringen, wird ein Zeugnis ausgestellt. Näheres ist in der Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Auf schriftliche Anforderung des/der Schüler*in kann über dessen oder deren Teilnahme eine Bescheinigung ausgestellt oder eine Beurteilung angefertigt werden. Neben Angaben zu Unterrichtsdauer und Unterrichtsinhalt enthält diese Beurteilung eine kurze Gesamteinschätzung durch den jeweiligen Fachlehrer*in.

§ 7

Schuljahr

- (1) Das Ausbildungsjahr entspricht dem Schuljahr der allgemeinbildenden

Schulen. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

- (2) Während der Ferien und schulfreien Tage der allgemeinbildenden Schulen sowie an gesetzlichen Feiertagen im Land Brandenburg findet in der Regel kein Unterricht statt.

§ 8

Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Anmeldungen sind persönlich in der Musik- und Kunstschule, telefonisch, per E-Mail oder in Schriftform möglich.
- (2) Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze möglich.
- (3) Abmeldungen sind nur zum Ende des Ausbildungsjahres möglich und müssen bis 31. Mai in der Musik- und Kunstschule in Schriftform eingegangen sein. Aus besonderen Gründen ist eine Abmeldung im laufenden Ausbildungsjahr zum Ende des Monats möglich, indem die Abmeldung bei der Stadt Schwedt/Oder eingeht. Besondere Gründe sind insbesondere eine Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Landkreises Uckermark, die Aufnahme einer Berufsausbildung, eines Studiums oder einer Berufstätigkeit außerhalb des Landkreises Uckermark oder eine ärztlich attestierte Krankheit, die eine Fortsetzung des Unterrichts nicht gestattet.
Ein schriftlicher Nachweis zur Bestätigung des Kündigungsgrundes ist beizubringen.
Der Tag des Eingangs der Abmeldung bei der Stadt Schwedt/Oder ist bei der Berechnung der Gebühr maßgeblich.

§ 9

Entlassungen

Aus wichtigem Grund kann die Musik- und Kunstschule eine/n Schüler*in entlassen, insbesondere wenn

- a. der/die Schüler*in den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt, weil Fortschritte wegen fehlender Eignung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht erzielt werden,
- b. der/die Schüler*in wiederholt gegen die Schuldisziplin, z. B. durch mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, verstößt,
- c. der/die Gebührenschuldner*in mit der Zahlung der Unterrichtsgebühren an zwei aufeinander folgenden Fälligkeitsterminen in Verzug ist,
- d. die Musik- und Kunstschule nicht nur vorübergehend gehindert ist, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.

§ 10

Lehrmittel

- (1) Der/die Schüler*in muss das für seinen/ihren Unterricht erforderliche Instrument und Sololiteratur selbst stellen. Im Rahmen der Möglichkeiten kann dem/der Schüler*in ein schuleigenes Instrument leihweise, gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Mit dem/der Nutzer*in bzw. dessen/deren Personensorgeberechtigten wird ein Leihvertrag abgeschlossen, der u. a. die Fragen der Haftung, Laufzeit, Pflege und Reparatur regelt.
- (2) Wenn schulische Gründe es erfordern, können selten gespielte Instrumente leihweise gebührenfrei überlassen werden. Die Entscheidung trifft der/die Schulleiter*in nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Der/die Schüler*in im Bereich Darstellende Kunst muss seine oder ihre Unterrichtskleidung nach Absprache mit dem/der Fachlehrer*in selbst stellen.
- (4) Alle anderen fachspezifischen Materialien werden durch die Einrichtung gestellt.

§ 11

Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen wie für allgemeinbildende Schulen des Landes Brandenburg.

Amtlicher Teil

§ 12

Schulleitung

- (1) Der/die Schulleiter*in leitet die Musik- und Kunstschule und führt die Dienstbezeichnung Direktor*in der Musik- und Kunstschule. Er/Sie trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule und ist Vorgesetzte/r aller an der Musik- und Kunstschule tätigen Mitarbeiter*innen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des/der Schulleiter*in übernimmt der/die stellvertretende Schulleiter*in die Dienstgeschäfte. Er/Sie führt die Dienstbezeichnung stellvertretende/r Direktor*in der Musik- und Kunstschule. Ist dieser/diese ebenfalls verhindert, übernimmt der/die Verwaltungsleiter*in die Vertretung solange der/die zuständige Fachbereichsleiter*in nicht eine andere Lehrkraft mit der Vertretung beauftragt.
- (3) Die Schulleitung bestehend aus Schulleiter*in und Stellvertreter*in müssen einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik und/oder Kunst oder Musik- und/oder Kunstpädagogik nachweisen.
- (4) Bei der Besetzung der Stellen des/der Schulleiter*in und des/der Stellvertreter*in soll hinsichtlich der Kompetenz sichergestellt werden, dass eine Person eine Ausbildung mit dem Schwerpunkt Musik und die andere mit dem Schwerpunkt Bildende oder Darstellende Künste nachweist.

§ 13

Lehrkräfte

- (1) Die Schulleitung und die Lehrkräfte sind Beschäftigte der Stadt Schwedt/Oder. Lehrkräfte können auch als Honorarkraft beschäftigt werden.
- (2) Die Unterrichtsverpflichtung ist unter Berücksichtigung der Leitungsaufgaben festzusetzen. Sie beträgt für den/die Schulleiter*in wöchentlich 6 Unterrichtsstunden, für den/die Stellvertreter*in wöchentlich 20 Unterrichtsstunden bei Vollbeschäftigung. Bei Veränderung der arbeits-

vertraglichen Arbeitszeit ist die Anzahl der Unterrichtsstunden neu zu regeln.

- (3) Für den/die Mitarbeiter*in für Öffentlichkeitsarbeit stehen wöchentlich 8 Unterrichtsstunden, für die Projektleitung des Internationalen Zeichenwettbewerbes des Landes Brandenburg in Schwedt 20 Unterrichtsstunden und für den/die Mitarbeiter*in für Veranstaltungsmanagement 5 Unterrichtsstunden zur Verfügung.
- (4) Der Musik- und Kunstschule stehen wöchentlich 24 Unterrichtsstunden zur Verteilung an Lehrkräfte für die Wahrnehmung der Fachbereichsleitungsfunktion zur Verfügung. Für die Durchführung der Ensemble- und Ergänzungsfächer stehen 20 % der Unterrichtsstunden zur Verfügung.

§ 14

Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musik- und Kunstschule der Stadt Schwedt/Oder gegenüber ihren Schüler*innen besteht nur während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen.

§ 15

Gebührenpflicht und Gebührensschuldnerschaft

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und anderen Lehrveranstaltungen wird eine Unterrichtsgebühr erhoben, sofern diese nicht gebührenfrei angeboten werden. Gebührenschildner*in ist der/die Schüler*in der Musik- und Kunstschule.
- (2) Ist der/die Schüler*in nicht geschäftsfähig bzw. eingeschränkt geschäftsfähig, ist dessen/deren Personensorgeberechtigte bzw. der/die gesetzliche Vertreter*in gebührenschildner.
- (3) Musische Kooperationsprogramme mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen werden gebührenfrei durchgeführt.
- (4) Mehrere Gebührenschildner*innen haften als Gesamtschildner*innen.
- (5) Die Gebühr ist unbar zu entrichten.

§ 16

Gebühren

- (1) An der Musik- und Kunstschule wird folgende Gebühr je Schüler*in und Schuljahr erhoben:

Unterrichtsart	Gruppenstärke	Minuten pro Woche	Jahresgebühr in EUR	Jahresgebühr für Schüler*innen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Auszubildende, Studierende in EUR	Jahresgebühr für Schüler oder Schülerinnen, die Inhaber des Schwedter Sozialpasses sind in EUR
1.1 Einzelunterricht		30	456,00	351,00	240,00
1.2 Einzelunterricht		45	627,00	468,00	291,00
1.3 Einzelunterricht		60	744,00	570,00	390,00
1.4 Gruppenunterricht	2	45	417,00	321,00	219,00
1.5 Gruppenunterricht	3-5	45	378,00	291,00	198,00
1.6 Gruppenunterricht	ab 6	45	228,00	174,00	120,00
1.7 Gruppenunterricht	ab 6	60	246,00	189,00	132,00
1.8 Gruppenunterricht	ab 6	90	303,00	234,00	144,00
1.9 Grundstufe/ Elementare Musikpädagogik (EMP)	ab 6	45	156,00	120,00	72,00
1.10 Unterricht in Ergänzungsfächern und im Ensemble ohne Hauptfach		ab 45	102,00	78,00	54,00
1.11 Leihgebühr Instrumente			60,00	60,00	60,00

Amtlicher Teil

- (2) Schüler*innen, die Hauptfachunterricht erhalten, können kostenfrei am Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht teilnehmen.
- (3) Die Jahresgebühr ist auf alle Monate des Jahres einschließlich Ferienzeiten und Feiertage gleichmäßig verteilt und wird für ein volles Schuljahr erhoben. Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis im laufenden Schuljahr, entfällt für jeden vollen Kalendermonat vor Beginn bzw. nach dem Ende des Nutzungsverhältnisses die Pflicht zur Gebührensanzahlung. Im Übrigen ist für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr zu zahlen.
- (4) Für die Erteilung von zeitlich begrenztem Unterricht wird für jeden angefangenen Unterrichtsmonat eine Gebühr in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr nach Absatz 1 erhoben.
- (5) Die Gebühr für den Projektunterricht beträgt pro Teilnehmenden und Tag zwischen 3,00 – 12,00 EUR je nach Vereinbarung.
- (6) Für zusätzlich erteilten Unterricht, insbesondere zur Vorbereitung von Veranstaltungen, Prüfungen und Wettbewerben, fällt keine gesonderte Gebühr an.
- (7) Die Finanzierung von Musik- und Kunstfreizeiten erfolgt durch die Teilnehmenden.

§ 17

Gebührenfälligkeit

Die Jahresgebühr ist in 12 Monatsraten zum 28. Tag des Monats fällig.

§ 18

Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebühren können aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung (Talentförderung und studienvorbereitende Ausbildung) bzw. zur Vervollständigung der Ensemblearbeit ermäßigt werden. Über die Ermäßigung entscheidet der/die Schulleiter*in nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Dem/der Inhaber*in eines Schwedter Sozialpasses wird bei Vorlage die Teilnahme an Musik- und Kunstfreizeiten mit 25 % der Kosten bezuschusst.
- (3) Die Ermäßigungen werden auf Antrag und nach Vorlage der Nachweisdokumente jeweils vom Antragsmonat bis längstens zum Schuljahresende gewährt. Entfallen die Ermäßigungsvoraussetzungen, erfolgt ab dem Folgemonat keine Ermäßigung mehr.

§ 19

Ersatzunterricht, Rückerstattung von Gebühren

- (1) Fällt aus Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind oder aus Gründen höherer Gewalt, gebührenpflichtiger Unterricht in der vereinbarten Form und Zeit aus, gilt Folgendes:
 - a. Vorrangig soll Ersatzunterricht angeboten werden. Dieser gilt grundsätzlich als gleichwertiges Surrogat zum vereinbarten Unterricht. Ersatzunterricht ist: Unterrichtsvertretung, Unterricht zu anderen Zeiten, Unterricht an einem anderen Ort, Unterricht in anderen Gruppen (bei Einzelunterricht auch Zusammenfassung in Gruppen) sowie Online-Unterricht.

- b. Der/Die Schüler*in bzw. dessen/deren Personensorgeberechtigte können die Teilnahme am Ersatzunterricht ablehnen, wenn dessen Umfang 6 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr übersteigt oder wenn eine Unzumutbarkeit der Teilnahme aus persönlichen Gründen vorliegt. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Unzumutbarkeit obliegt dem/der Schulleiter*in der Musik- und Kunstschule. Die Ablehnung des Ersatzunterrichts hat rechtzeitig vor dessen Beginn schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
 - c. Fallen Unterrichtseinheiten ersatzlos aus, weil kein Ersatzunterricht angeboten oder dieser nach § 20 Absatz 1 Buchst. b berechtigt abgelehnt wurde und werden dadurch innerhalb eines Schuljahres weniger als 32 Wochen Hauptfachunterricht erteilt, wird für jede ausgefallene Unterrichtseinheit 1/32 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet. Der Antrag auf Gebührenerstattung ist schriftlich bis spätestens eine Woche nach Ende des Schuljahres bei der Musik- und Kunstschule zu stellen.
- (2) Nimmt der/die Schüler*in aus einem schwerwiegenden, in seiner/ihrer Person liegenden Grund über einem Zeitraum von mindestens einem zusammenhängenden Monat nicht am Unterricht teil, erfolgt eine Gebührenerstattung von 1/12 der Jahresgebühr pro nicht am Unterricht teilgenommenen Monat. Als schwerwiegender Grund gelten insbesondere: längere Krankheit, arbeits- oder schulbedingte längere Ortsabwesenheit. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Die Entscheidung über die Unzumutbarkeit obliegt der Schulleitung. Der Antrag auf Gebührenerstattung ist schriftlich bis zwei Wochen nach Entfallen des Grundes, spätestens jedoch bis zu einer Woche nach Ende des Schuljahres, bei der Musik- und Kunstschule zu stellen.
 - (3) Zusätzlich erteilter Unterricht gilt als in dem Schuljahr erteilter Ersatzunterricht nach § 20 Absatz 1, unabhängig von der vereinbarten und erteilten Unterrichtsart.

§ 20

Tonstudio

Für die privatrechtliche Inanspruchnahme des Tonstudios der Musik- und Kunstschule wird ein Entgelt erhoben. Das Mindestentgelt beträgt pro Nutzungstag 26,00 EUR. Über die Höhe entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Schwedt/Oder, den 18. September 2020

*Polzehl
Bürgermeister*

Amtlicher Teil

Satzung der Stadtbibliothek Schwedt/Oder

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 17. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die öffentliche Stadtbibliothek der Stadt Schwedt/Oder.

§ 2

Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Zwischen der Stadt Schwedt/Oder – Stadtbibliothek und dem/der Benutzer*in wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 3

Anmeldung, Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der/Die künftige Benutzer*in meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen behördlichen Ausweises mit Wohnsitznachweis an.
- (2) Der/Die Benutzer*in erhält einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Schwedt/Oder. Der Verlust des Ausweises ist den Mitarbeitenden der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden. Auf Antrag wird ein Ersatzausweis ausgestellt. Namensänderungen, Wohnsitzwechsel und Änderungen von sonstigen für das Nutzungsverhältnis relevanten Daten sind unverzüglich zu melden und die Berichtigung zu beantragen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, haftet der/die Benutzer*in.
- (4) Das Benutzungsverhältnis wird grundsätzlich für die Dauer eines Jahres abgeschlossen, beginnend ab dem Tag der Anmeldung. Verlängerungen des Benutzungsverhältnisses sind für jeweils ein Jahr möglich. Abweichende Regelungen können vereinbart werden.

§ 4

Benutzerkreis

- (1) Die Stadtbibliothek kann von allen natürlichen und juristischen Personen benutzt werden.
- (2) Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ihre Anmeldung unter Vorlage einer schriftlichen Einwilligungserklärung ihrer Personensorgeberechtigten selbst vornehmen.
Die Einwilligungserklärung verbleibt in der Stadtbibliothek.
In der Einwilligungserklärung haben die Personensorgeberechtigten zu erklären, dass sie mit der Anmeldung einverstanden sind, dass sie ihre Eigenschaft als Gebührenschuldner*in anerkennen und dass sie für sämtliche Schäden, für die das Kind/der Jugendliche im Zusammenhang mit der Benutzung der Stadtbibliothek haftet, als Gesamtschuldner*in aufkommen.

§ 5

Benutzung der Stadtbibliothek

- (1) Der/Die Inhaberin des Benutzerausweises ist berechtigt, Bücher und andere Medien, die zur Entleiherung freigegeben sind, zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen.

- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (3) Die Stadt Schwedt/Oder – Stadtbibliothek – stellt dem/der Benutzer*in mit gültigem Benutzerausweis den Zugang zum Internet zur Verfügung. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Nutzung einzuschränken.

Die Stadt Schwedt/Oder – Stadtbibliothek haftet insbesondere nicht:

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch den/die Benutzer*in,
- für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzer*in und Internetdienstleistern,
- für Schäden, die einem/einer Benutzer*in auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
- für Schäden, die einem/einer Benutzer*in durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
- für Schäden, die einem/einer Benutzer*in durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

Der/Die Benutzer*in verpflichtet sich insbesondere:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den PC-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z. B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren,
- keine geschützten Daten zu manipulieren,
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbibliothek entstehen, zu übernehmen,
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen,
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist insbesondere nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
- technische Störungen selbstständig zu beheben,
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern,
- kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen,
- Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

Weitere Haftungseinschränkungen, Verpflichtungen und Nutzungseinschränkungen können durch Aushang in der Stadtbibliothek bestimmt werden.

§ 6

Ausleihbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Ausleiher von Medieneinheiten ist die Vorlage des gültigen Benutzerausweises.
- (2) Eine Ausleiher mit einem fremden oder einem ungültigen Benutzerausweis ist nicht zulässig.

Amtlicher Teil

- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haftet in jedem Fall, gesamtschuldnerisch, auch der/die Benutzer*in, auf dessen Namen die Medieneinheiten ausgeliehen wurden.
- (4) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Die Leihfrist kann abweichenden Bestimmungen unterliegen. Diese sind dem Aushang in der Stadtbibliothek zu entnehmen oder werden dem/der Benutzer*in persönlich durch das Bibliothekspersonal mitgeteilt.
- (5) Die Leihfrist kann auf Antrag 2-mal verlängert werden, falls die Medieneinheit nicht durch andere Benutzer*innen vorgemerkt wurde.
- (6) Ausgeliehene Medien können auf Wunsch des/der Benutzer*in vorbestellt werden.

§ 7

Auswärtiger Leihverkehr

Nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhandene Medieneinheiten können auf Antrag des/der Inhaber*in eines Benutzerausweises über den Leihverkehr mit auswärtigen Stadtbibliotheken nach der geltenden Leihverkehrsordnung vermittelt werden. Die Leihverkehrsordnung kann in der Stadtbibliothek eingesehen werden.

§ 8

Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

- (1) Der/Die Benutzer*in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Medieneinheiten ist durch den/der Benutzer*in Ersatz zu leisten, vorrangig in Form der Ersatzbeschaffung desselben Titels im gleichwertigen Zustand, sofern dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist durch Beschaffung eines gleichwertigen Mediums.
Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Schadensersatzleistung in Geld.
Die Ersatzleistung hat in Abstimmung mit dem Bibliothekspersonal zu erfolgen.
- (3) Der/Die Benutzer*in ist verpflichtet, eventuell vorhandene Urheberrechte zu beachten. Er/Sie stellt die Stadtbibliothek diesbezüglich von jeder Haftung auch gegenüber Dritten frei.

§ 9

Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht

- (1) Jede/r Benutzer*in hat sich so zu verhalten, dass Andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände des/der Benutzer*in übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Stadtbibliothek grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bestimmt die Leitung der Stadtbibliothek.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Ausschluss aus der Benutzung

Benutzer*innen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für einen bestimmten Zeitraum von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

Einen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Benutzungsgebühren hat dies nicht zur Folge.

§ 11

Gebühren, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Leistungen der Stadtbibliothek Schwedt/Oder sind gebührenpflichtig. Gebührenschuldner*in ist der/die Benutzer*in der Stadtbibliothek.

Ist dieser minderjährig, sind auch die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner*in.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 12

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:

– Einzelbenutzer*in	5,00 EUR
– Einzelbenutzer*in, ermäßigungsberechtigt	2,50 EUR
– Familienkarte	10,00 EUR

 Ermäßigungsberechtigt sind: Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studierende und Personen mit Schwedter Sozialpass.
Diese Gebühr berechtigt die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek gemäß § 5 Absatz 1 für die nach § 6 Absätze 4 und 5 erlaubte Leihfrist.
- (2) Für eine einmalige oder gelegentliche Inanspruchnahme der Leistungen nach § 5 Absatz 1 wird eine Gebühr von 2,50 EUR erhoben.
Diese Gebühr berechtigt zur Inanspruchnahme der Leistungen nach Satz 1 für einen Zeitraum von 4 Wochen. Eine Ermäßigung wird nicht gewährt.
- (3) Einschränkungen im Angebot sowie vorübergehende Schließungen der Stadtbibliothek entbindet den/die Benutzer*in nicht, auch nicht teilweise, von der Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren nach § 12 Absätze 1 und 2. Die Gebührenzahlungspflicht entfällt, wenn das gesamte Angebot der Stadtbibliothek über einen Zeitraum von mindestens sechs zusammenhängenden Monaten nicht genutzt werden kann, aus Gründen, welche die Stadtbibliothek zu vertreten hat oder aus Gründen höherer Gewalt. Bereits gezahlte Gebühren werden im Fall von Satz 2 auf Antrag zurückgezahlt.
- (4) Wird die nach § 6 Absätze 4 und 5 erlaubte Leihfrist überschritten, wird für jede Medieneinheit exklusive der Gebühr nach den Absätzen (1) oder (2) folgende Gebühr zuzüglich Porto erhoben:

– für eine unerlaubte Leihfrist	
– bis zu einer Woche	0,50 EUR
– von einer bis zu zwei Wochen	1,00 EUR
– von zwei bis zu drei Wochen	1,50 EUR
– von über vier Wochen	5,00 EUR

 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zahlen jeweils die Hälfte.
- (5) Für bereitgestellte Hardware der Stadtbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

– für jede angefangene halbe Stunde	1,00 EUR
– Ausdruck je Seite (farbig)	0,50 EUR
– Ausdruck je Seite (schwarz)	0,10 EUR

§ 13

Bearbeitungsgebühren

- (1) Für die Vermittlung von Literatur im Leihverkehr der deutschen Bibliotheken (Fernleihe) wird pro Bestellschein eine Gebühr von 2,00 EUR zuzüglich der tatsächlich angefallenen Versandkosten erhoben.
- (2) Bei durch den/der Benutzer*in geringfügig beschädigt zurückgegebenen Medien, die durch die Stadtbibliothek repariert werden können, entsteht eine Gebühr von 3,00 EUR pro Medieneinheit.
- (4) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 2,50 EUR erhoben.

§ 14

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 12 Absätze 1 und 2 werden zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. zum Zeitpunkt der Verlängerung des Benutzungsverhältnisses nach § 3 fällig.

Amtlicher Teil

- (2) Im Übrigen werden die Gebühren mit Entstehung der jeweiligen Gebühr, d. h. mit Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestandes fällig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 18. September 2020

Polzehl
Bürgermeister

Satzung der Volkshochschule Schwedt/Oder

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 17. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsnatur

- (1) Die Volkshochschule Schwedt/Oder ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Schwedt/Oder.
- (2) Die Einrichtung ist gemeinnützig tätig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule trägt mit ihrem Weiterbildungsangebot zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung bei.
- (2) Die Volkshochschule soll durch bedarfsgerechte Weiterbildungsangebote zur Chancengleichheit beitragen. Darüber hinaus soll sie zum selbständigen, eigenverantwortlichen und kritischen Handeln befähigen.
- (3) Die Volkshochschule unterbreitet den Bürger*innen ein universelles Angebot allgemeiner, beruflicher, kultureller und politischer Bildung.
- (4) Die Angebote der Volkshochschule sollen sich unmittelbar an den Weiterbildungsbedürfnissen der Bürger*innen der Stadt Schwedt/Oder orientieren.

§ 3 Unterricht

- (1) Der Unterricht erfolgt in Veranstaltungen verschiedener Art. Insbesondere in Form von Kursen, Einzelveranstaltungen, Exkursionen, integriertem Lernen/Blended Learning und Online-Formaten.
- (2) Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.
- (3) Während der Ferien und schulfreien Tage der allgemeinbildenden Schulen sowie gesetzlicher Feiertage im Land Brandenburg finden in der Regel keine Veranstaltungen statt. Insbesondere für Einzelveranstaltungen können hiervon Ausnahmen durch die Leitung der Volkshochschule zugelassen werden.
- (4) Die Teilnahme am Unterricht ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (5) Teilnahmebescheinigungen werden nur nach regelmäßigem Besuch der Veranstaltung, d. h. Anwesenheit bei mindestens 80 % der durchgeführten Veranstaltungsstunden, ausgestellt.

§ 4 Leiter*in der Volkshochschule

- (1) Die Leiter*in der Volkshochschule ist hauptberuflich tätig. Er/Sie muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung nachweisen.
- (2) Die Leiter*in ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule und trägt die Verantwortung für die Durchführung von Bildungsangeboten.

- (3) Die Leiter*in übt das Hausrecht aus und vertritt die Schule nach außen.

§ 5 Kursleiter*innen und Referent*innen

Die Durchführung von Veranstaltungen wird in der Regel freien Mitarbeitern*innen übertragen.

§ 6 Teilnehmer*innen

Teilnehmer*in an Veranstaltungen der Volkshochschule kann grundsätzlich jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Volkshochschule.

§ 7 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Veranstaltungen von besonderem öffentlichem Interesse (i. d. R. Bereich politische Bildung und Gesellschaftsthemen) können gebührenfrei oder -ermäßigt angeboten werden.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung. Eine solche ist die Willenserklärung gegenüber der Volkshochschule zur Teilnahme an einer Veranstaltung. Sie ist nur solange möglich, wie freie Plätze zu der gewünschten Veranstaltung vorhanden sind.
- (4) Verbindliche Anmeldungen nach Absatz 3 können von der Teilnehmer*in oder den gesetzlichen Vertreter*innen bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich oder per E-Mail zurückgenommen werden.

§ 8 Gebührenschildner*innen

- (1) Gebührenschildner*in ist die jeweils an der Veranstaltung der Volkshochschule teilnehmende Person. Ist diese nicht oder nicht voll geschäftsfähig, ist der/die gesetzliche Vertreter*in Gebührenschildner*in.
- (2) Dritte sind zu einem Schuldbeitritt berechtigt.
- (3) Mehrere Gebührenschildner*innen haften als Gesamtschildner*innen.

§ 9 Gebührenfälligkeit

Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe ihrer Festsetzung fällig.

§ 10 Teilnehmer*innenzahl

- (1) Für die Durchführung einer Veranstaltung ist grundsätzlich eine Teilnehmer*innenzahl von mindestens vier Personen erforderlich.
- (2) Verringert sich die Teilnehmer*innenzahl einer laufenden Veranstaltung auf unter vier Personen, so kann die Veranstaltung mit einer gleichwertigen anderen Veranstaltung zusammengelegt oder geschlossen werden.
- (3) Veranstaltungen mit hoher Teilnehmer*innenzahl können geteilt werden.

Amtlicher Teil

§ 11 Gebührenhöhe

- (1) Die Teilnahmegebühren betragen grundsätzlich pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) pro Teilnehmer*in (TN) in Euro.

	bei 4 – 6 TN	bei 7 – 9 TN	ab 10 TN
Politische Bildung und Gesellschaftsthemen	3,60	2,70	1,80
Kulturelle Bildung Fremdsprachen	3,60	2,70	1,80
Berufliche Bildung	3,60	2,70	1,80
Informatik Grundkurse	5,00	3,75	2,50
Informatik Spezialkurse	6,00	4,50	3,00
Allgemeine Kurse	5,00	3,75	1,80
Gesundheitskurse	3,60	2,70	1,80

Für Vorträge und Einzelveranstaltungen wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

Kurse der Grundbildung sind kostenlos.

Entscheidend für die Feststellung der Teilnehmer*innenzahl ist die Anzahl der zu Beginn der ersten Veranstaltungsstunde angemeldeten Personen.

Sollten Veranstaltungen künftig der Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich zu entrichten.

- (2) Haben sich weniger als vier Personen für eine Veranstaltung angemeldet, sollen in der Regel höhere Teilnahmegebühren als die in Absatz 1 ausgewiesenen erhoben werden. Die Veranstaltung findet in diesem Fall nur statt, wenn sich die angemeldeten Teilnehmer*innen bereit erklärt haben, die neu festgesetzte Teilnahmegebühr zu zahlen.
- (3) Studienfahrten, Exkursionen und Sonderveranstaltungen werden so berechnet, dass nach der Kalkulation die anfallenden Kosten und der Mehraufwand gedeckt sind. Das gleiche gilt für Veranstaltungen, die nicht unter die Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz fallen.
- (4) Für Veranstaltungen, die in Kooperation mit Dritten durchgeführt werden, welche abweichende Gebühren- oder Entgeltsätze haben, kann die Gebühr nach den Absätzen 1 bis 3 gemindert oder heraufgesetzt werden.
- (5) Gebühren für Veranstaltungen, die im Auftrag Dritter durchgeführt werden, werden nach den tatsächlichen Aufwendungen der Volkshochschule berechnet.
- (6) Bei Veranstaltungen mit besonderem Kostenaufwand werden die außerdem entstehenden Kosten (Brennkosten, anteilige Mietkosten bei Nutzung von Räumen außerhalb der Volkshochschule u. a.) auf die Teilnehmer*innen, zusätzlich zur Teilnahmegebühr nach den Absätzen 1 bis 5 umgelegt.
- (7) Teilnehmer*innen, die in laufende Veranstaltungen einsteigen oder nur teilweise teilnehmen möchten, haben bei Veranstaltungen bis zu 20 Unterrichtsstunden die volle Teilnahmegebühr zu zahlen, im Übrigen nur die Teilnahmegebühr für den Zeitraum, ab dem seine/ihre Anmeldung erfolgt ist. Ist dieser Zeitraum kürzer als 20 Unterrichtsstunden, so ist die Teilnahmegebühr für 20 Unterrichtsstunden zu zahlen.
- (8) In Einzelfällen kann jeweils eine Probestunde gewährt werden, die bei Veranstaltungsbelegung kostenpflichtig ist.

§ 12 Sonstige Gebühren und Kosten

- (1) Bei der im jeweiligen Schuljahr ersten Anmeldung einer Person zu einer Veranstaltung wird eine Verwaltungsgebühr von 2,00 Euro erhoben.

- (2) Die in den Veranstaltungen benötigten Materialien und Lernmittel beschaffen die Teilnehmer*innen auf eigene Kosten.
- (3) Für das Ablegen von Prüfungen und Ausstellen von Zertifikaten werden in der Regel gesonderte Gebühren erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen oder einer vergleichbaren Prüfungs- bzw. Zertifizierungseinrichtung.

§ 13 Ermäßigungen

- (1) Schüler*innen, Auszubildende, Studierende, jeweils bis zu einem Alter von 27 Jahren, sowie Teilnehmer*innen an Freiwilligendiensten können eine Ermäßigung von 25 % auf die Teilnahmegebühr nach § 11 erhalten.
- (2) Teilnehmer*innen, die Inhaber des Schwedter Sozialpasses sind, und Empfänger*innen von Leistungen nach dem AsylbLG können eine Ermäßigung von 50 % auf die Teilnahmegebühr nach § 11 erhalten.
- (3) Bei Exkursionen, Studienreisen und Sonderveranstaltungen nach § 12 Absatz 3 ist eine Ermäßigung der Teilnahmegebühr nicht möglich.
- (4) Ermäßigungen werden nur auf Antrag, welcher zusammen mit der verbindlichen Anmeldung zu erfolgen hat sowie unter Vorlage eines Nachweises zum geltend gemachten Ermäßigungsgrund erteilt und nur für Veranstaltungen, bei denen die Teilnahmegebühr nach § 11 mehr als 10,00 Euro beträgt.
- (5) Pro Person und Veranstaltung kann nur ein Ermäßigungsgrund geltend gemacht werden. Der Ermäßigungsgrund muss zum Zeitpunkt der verbindlichen Anmeldung vorliegen.
- (6) Weitere Ermäßigungen können in begründeten Einzelfällen gewährt werden. Es entscheidet die Leiter*in der Volkshochschule.

§ 14 Rückerstattung von Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Teilnahmegebühr entfällt bzw. eine bereits gezahlte Teilnahmegebühr wird erstattet, wenn eine verbindliche Anmeldung nach § 7 Absatz 4 zurückgenommen wurde. Die Verpflichtung zur Zahlung der Verwaltungsgebühr nach § 12 Absatz 1 bleibt bestehen.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Teilnahmegebühr und der Verwaltungsgebühr entfällt bzw. bereits bezahlte Gebühren werden erstattet, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, welche die Volkshochschule zu vertreten hat oder aus Gründen höherer Gewalt, gänzlich nicht stattfindet und keine Ausweichtermine angeboten werden.
- (3) Wird eine Veranstaltung aus Gründen, welche die Volkshochschule zu vertreten hat oder aus Gründen höherer Gewalt, nur teilweise durchgeführt, so werden die Teilnahmegebühren für nicht durchgeführte Unterrichtsstunden erstattet, sofern keine Ausweichtermine angeboten werden. Eine Erstattung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Erstattungsbetrag niedriger oder gleich der Gebühr für zwei Unterrichtsstunden ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Verwaltungsgebühr nach § 12 Absatz 1 bleibt bestehen.
- (4) Kann der Unterricht nicht in den Unterrichtsräumen der Volkshochschule stattfinden, gilt die Verlagerung des Unterrichts in den digitalen Raum (in Form von Online-Unterricht) als gleichwertiger Ersatz.
- (5) Treten Teilnehmer*innen eine Veranstaltung nicht an, beenden sie von sich aus vorzeitig oder nehmen nur teilweise an ihr teil und sind hierfür jeweils schwerwiegende persönliche Gründe ursächlich, kann die Teilnahmegebühr ganz oder teilweise erstattet werden. Ein schwerwiegender persönlicher Grund wird in der Regel insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen sein:
- Krankheit über vier Wochen laut ärztlicher Bescheinigung,
 - Umzug der Teilnehmers*in in einen weiter entfernten Wohnort,
 - geänderte Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitszeiten,
 - Unzumutbarkeit der (weiteren) Teilnahme bei geänderten Veranstaltungszeiten.
- (6) Eine Erstattung erfolgt nur auf Antrag. Dieser ist unverzüglich, das heißt, ohne schuldhaftes Zögern, nach Eintreten des entsprechenden

Amtlicher Teil

Erstattungsgrundes bei der Leitung der Volkshochschule schriftlich oder per E-Mail einzureichen, spätestens jedoch eine Woche nach Ende des jeweiligen Schuljahres der allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg. Im Fall von Absatz 5 sind die Gründe glaubhaft zu machen, in der Regel durch Vorlage geeigneter Nachweise.

§ 15

Hausordnung, Ausschluss von der Veranstaltungsteilnahme

Die Hausordnung der Volkshochschule ist für alle Teilnehmer*innen verbindlich. Teilnehmer*innen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen oder den Veranstaltungsverlauf stören, können von der weiteren Veranstaltungsteilnahme ausgeschlossen werden. Der Ausschluss begründet kein Recht auf Gebührenerstattung.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Schwedt/Oder, den 18. September 2020

Polzehl

Bürgermeister

Ankündigung der geplanten Einziehung eines Teilabschnittes der Gemeindestraße Dammweg

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 18.12.2018, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I 2018, Nr. 37, S. 1, folgende in der Gemarkung Schwedt/Oder gelegene Verkehrsfläche

Teilabschnitt der Gemeindestraße Dammweg

Gemarkung:	Schwedt/Oder
Flur:	49
Flurstück:	55/1 (teilweise)
Flur:	52
Flurstücke:	43/1 und 44 (beide teilweise)

einzuziehen, da diese Verkehrsfläche jede Verkehrsbedeutung verloren hat. Das Grundstück dieses Straßenabschnittes befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Schwedt/Oder und sollte, wenn es weiterhin öffentliche Verkehrsfläche bleiben muss, gemäß Brandenburgischen Straßengesetz von der Stadt, als Baulastträger der öffentlichen Straße, erworben werden. Eine Prüfung der Notwendigkeit ergab, dass kein Erwerb notwendig ist, da bereits jetzt alle öffentlichen Verkehrsfunktionen durch das angrenzende öffentliche Straßennetz (Bäckerstraße, Handelsstraße und Steinstraße) erfüllt werden. Die derzeitige Straßenverkehrsfläche dieses Teilabschnittes des Dammwe-

ges wird somit dem privaten Grundstück dann auch richtigerweise baulich sowie funktionell zugeordnet. Grundbesitz, Funktion und Deklaration werden zusammengeführt.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche ist auf dem Lageplan stark gekennzeichnet (vgl. Seite 11).

Der Lageplan, der zur Einziehung vorgesehenen Fläche liegt während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, Zimmer 214 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

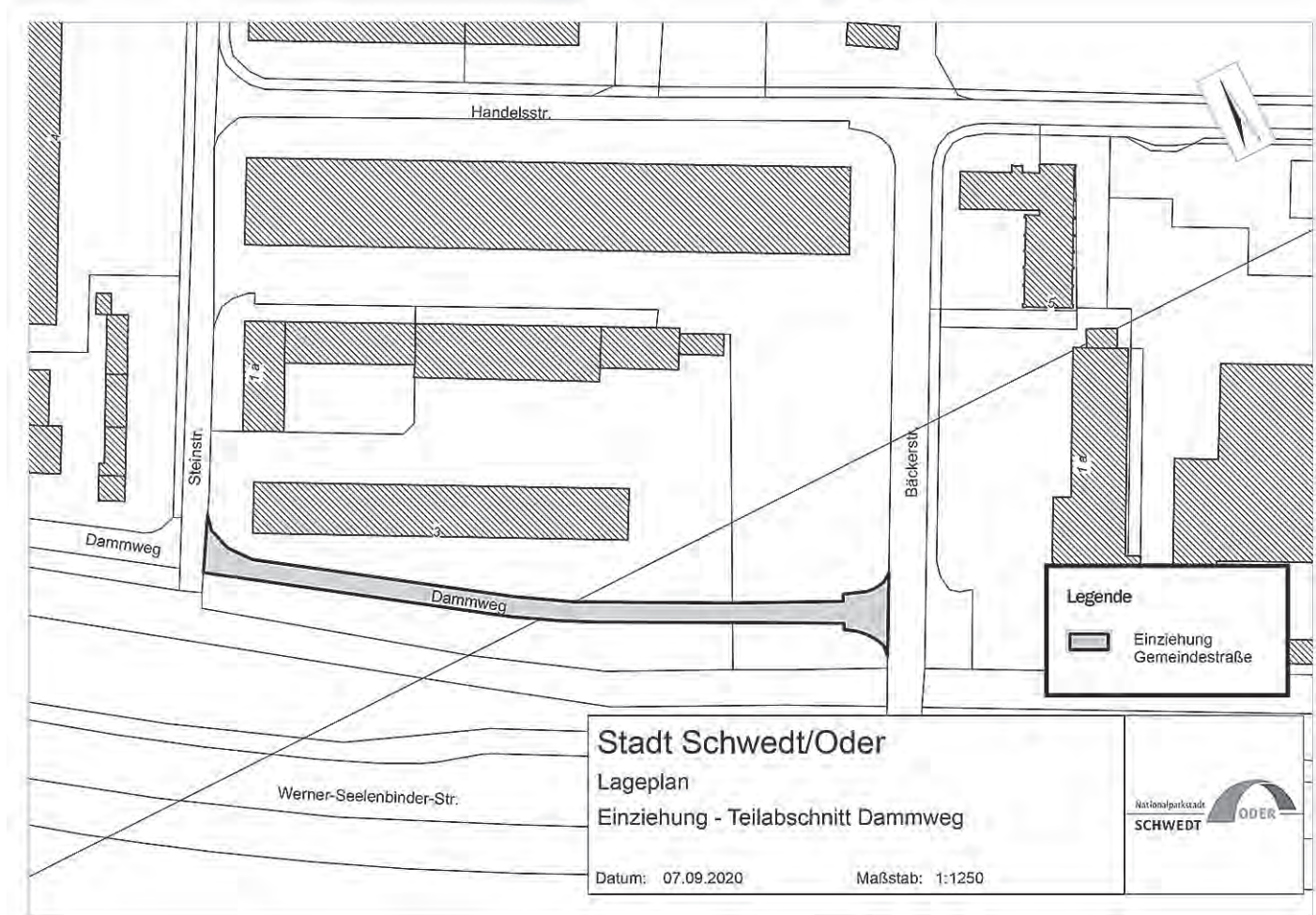
Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Fachbereich Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege, Rathaus Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, 16 303 Schwedt/Oder geltend gemacht werden.

Schwedt/Oder, den 7. September 2020

Polzehl

Bürgermeister

Amtlicher Teil



Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Kunow – Hohenfelde

Hiermit laden wir alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Kunow – Hohenfelde zur Jahresvollversammlung ein.

Ort: Gemeindehaus Hohenfelde

Zeit: Montag, den 26.10.2020, um 19:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Haushaltsplan 2020/21
6. Diskussion

7. Sonstiges
8. Beschlussfassung
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Wahl des Vorstandes
11. Schlusswort

Die Versammlung ist öffentlich. Stimm- und redeberechtigt sind jedoch nur Grundeigentümer von jagdlichen Flächen in den Gemarkungen Kunow und Hohenfelde. Vertretungsvollmachten sind zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Birke
Jagdvorsteher

Amtlicher Teil

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte Ergänzendes Verfahren, Az.: 27.2-1-15

Ortsübliche Bekanntmachung

über den Erlass und die Auslegung des 2. Planergänzungsbeschlusses des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg vom 12.08.2020 – Az.: 27.2-1-15 – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte, nebst den dazugehörigen Planunterlagen

I.

Erlass des 2. Planergänzungsbeschlusses

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg hat für das oben genannte Vorhaben das ergänzende Verfahren abgeschlossen und gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG, § 43 ff. EnWG i. V. m. § 72 ff. VwVfG den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, für „die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)“ in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, in seinem verfügbaren Teil und in seiner Begründung durch Erlass des 2. Planergänzungsbeschlusses vom 12.08.2020 ergänzt.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg hat mit dem 2. Planergänzungsbeschluss vom 12.08.2020 die von der Vorhabenträgerin, der 50Hertz Transmission GmbH, vorgelegten Planunterlagen festgestellt. In Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ wird das Vorhaben im Wege einer Abweichung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen. Auch der Rückbau der 220-kV-Freileitung (220-kV-Ltg. Nhg-Pass-Be-Vie 303/305/304/306) mit den Leitungsabschnitten

- Umspannwerk (UW) Neuenhagen – Umspannwerk (UW) Bertikow (Mast Nr. 1 – Mast Nr. 270, Länge von ca. 85 km)
- Polßen – Umspannwerk (UW) Vierraden (Mast Nr. 1V – Mast Nr. 67V, Länge von ca. 24 km)

wurde planfestgestellt. Ebenso wurde die Änderung der vorliegenden Zulassung für die bestehende und in Betrieb befindliche Höchstspannungsleitung Lubmin-Neuenhagen (380-kV-Ltg. Ats-Nhg 479/517/518/520) in Gestalt der Maßnahme M_{KOH2} (Markierung von bestehenden 380-kV-Freileitungen mit Vogelschutzmarkern) planfestgestellt. Der 2. Planergänzungsbeschluss enthält schließlich mehrere Nebenbestimmungen mit Auflagen für die Vorhabenträgerin zu folgenden Themen:

- allgemeine Auflagen, die sich auf Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, für „die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung)“ beziehen und diese ergänzen
- spezielle Auflagen zum Schutz von Natura 2000-Gebieten
- spezielle Auflagen im Interesse des besonderen Artenschutzes
- spezielle Auflagen im Interesse des Biotopschutzes
- spezielle Auflagen im Interesse des Nationalen Flächennaturschutzes
- spezielle Auflagen im Interesse des Gewässerschutzes
- spezielle Auflagen im Interesse des Bodenschutzes und der Abfallsorgung
- spezielle Auflagen im Interesse des Denkmalschutzes
- spezielle Auflagen zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen.

II.

Zum Vorhaben und zum ergänzenden Verfahren

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 03.08.2016 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe erließ am 17.07.2014 auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 27.2-1-15) gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 74 VwVfG i. V. m. VwVfGBbg für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 der 50Hertz Transmission GmbH – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte. Mit Planergänzungsbeschluss vom 1.10.2015 wurde der Planfeststellungsbeschluss um die Anordnung von weiteren Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21.01.2016 (Az.: BVerwG 4 A 5.15) den Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1.10.2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes verstößt der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Konkret beanstandete das Bundesverwaltungsgericht die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Oder-tal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“.

Die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel der Verträglichkeitsprüfung führten aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1.10.2015. Die festgestellten Mängel konnten in Anwendung der Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG durch ein ergänzendes Verfahren zum Zwecke der Wiederholung der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die fünf genannten Schutzgebiete behoben werden.

Das mit Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1.10.2015 planfestgestellte Vorhaben hat die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Leitung vom Umspannwerk Bertikow (südlich von Prenzlau) zum Umspannwerk Neuenhagen (östlich von Berlin) zum Gegenstand. Die Freileitung hat eine Länge von ca. 115,1 km und umfasst die Errichtung von 341 Masten mit unterschiedlichen Masttypen. In kleinräumigen Abschnitten ist die Mitnahme von 110- bzw. 380-kV-Leitungen vorgesehen. Nordöstlich der PCK Raffinerie GmbH bei Schwedt wird eine sogenannte Dreiecksauflösung realisiert, um künftig die Einschleifung des Umspannwerkes Vierraden zu ermöglichen. Unmittelbar vor dem Umspannwerk Neuenhagen ist ein Abschnitt der 110-kV-Leitung Neuenhagen – Bernau 1/2 zurückzubauen und ca. 50 m östlich der bisherigen Trasse neu zu errichten. Weiter sind als Folgemaßnahmen die Änderung der Ferngasleitung FGL 304 und einer Abwasserleitung DN 150 PE erforderlich. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist in Trassenabschnitten mit möglicher Kollisionsgefahr für Vögel eine optische Markierung der Leiterseile zur Verbesserung der Sichtbarkeit vorgesehen. Weiterhin soll der zeitnahe Rückbau von bestehenden 220-kV-Leitungen in den Vogelschutzgebieten „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ im Interesse des Vogelschutzes erfolgen.

Das ergänzende Verfahren führte nicht zu einer Änderung des Vorhabens, seiner Bestandteile und der notwendigen Folgemaßnahmen. Ebenso führte

Amtlicher Teil

das ergänzende Verfahren nicht zu einer Änderung der für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter. Das ergänzende Verfahren diene vielmehr dazu, die erforderliche Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete „Unteres Odertal“, „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und in Bezug auf die FFH-Gebiete „Felchowseegebiet“ und „Fischteiche Blumberger Mühle“ zu wiederholen und den vom Bundesverwaltungsgericht beanstandeten Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben zu heilen.

III. Auslegung

- Der 2. Planergänzungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin zugestellt. Da mehr als 50 Zustellungen erforderlich gewesen wären, wird die Zustellung des 2. Planergänzungsbeschlusses gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Zugleich werden damit die Anforderungen des § 27 UVPG erfüllt.
- Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG liegt je eine Ausfertigung des 2. Planergänzungsbeschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans

ab dem **12. Oktober 2020** bis zum **26. Oktober 2020**
(jeweils einschließlich)

in der Stadt **Schwedt/Oder, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Dr.-Th.-Neubauer-Straße 5, Raum 3.22** während der nachfolgend angegebenen Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Dienstag	von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Freitag	von 09:00–12:00 Uhr

Darüber hinaus können die öffentliche Bekanntmachung, der 2. Planergänzungsbeschluss und der festgestellte Plan ab dem **12. Oktober 2020**

auch im Internet unter www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren) eingesehen werden. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

IV. Hinweise

- Der 2. Planergänzungsbeschluss gilt gegenüber den Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
- Der 2. Planergänzungsbeschluss kann von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).
- Der 2. Planergänzungsbeschluss bildet mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15, eine rechtliche Einheit. Maßgeblich ist der ursprüngliche Plan in der Gestalt, die er durch den Planergänzungsbeschluss vom 01.10.2015 und den 2. Planergänzungsbeschluss vom 12.08.2020 erhalten hat.
- Mit Bekanntgabe des 2. Planergänzungsbeschlusses endet zudem die durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.01.2016 (BVerwG 4 A 5.14) bedingte Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.07.2014, Az. 27.2-1-15, in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 01.10.2015, Az. 27.2-1-15.

*Im Auftrag
gez. Zinecker*

Öffentliche Bekanntmachung

Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Süd I, Verfahrens-Nr. 5-002-R

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Die Auslegung folgender Bestandteile des Flurbereinigungsplanes wird gemäß § 2 PlanSiG¹ durch Veröffentlichung im Internet unter nachfolgender Adresse

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/unt7od93t190su8d/>

ersetzt:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 5 – Wertermittlungskarte
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarte

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile des Flurbereinigungsplanes zur Einsichtnahme und Erläuterung für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

- **am 19.10.2020 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
- **vom 20.10.2020 bis 21.10.2020, jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
- **sowie am 22.10.2020, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

in der

**Verwaltung des Nationalparks Unteres Odertal,
„Natura 2000 – Haus“
Ortsteil Criewen, Park 2
16303 Schwedt/Oder.**

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen die Bediensteten des Büros Drees und Hoersch

- **vom 12.10.2020 bis 15.10.2020, jeweils in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr**
- **sowie am 16.10.2020, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 – 29 zur Verfügung.**

Amtlicher Teil

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Vermeidung von unnötigen gesundheitlichen Gefährdungen durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

- **am 09.11.2020, in der Zeit von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
- **vom 10.11.2020 bis 11.11.2020, jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr**
- **am 12.11.2020, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

in der

**Verwaltung des Nationalparks Unteres Odertal,
„Natura 2000 – Haus“
Ortsteil Criewen, Park 2
16303 Schwedt/Oder**
statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

erhoben werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan vorrangig auf schriftlichem Wege einzulegen und den Anhörungstermin nur in unbedingt notwendigen Fällen wahrzunehmen.

Sollten Sie den Anhörungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Vermeidung von unnötigen gesundheitlichen Gefährdungen durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Hierzu stehen die Bediensteten des Büros Drees und Hoersch

- **vom 02.11.2020 bis 05.11.2020, jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr**
- **am 06.11.2020, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr**
unter Telefonnummer 0251 – 1 33 33 – 29 zur Verfügung.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Prenzlau, den 26.08.2020

*Im Auftrag
Matthias Benthin*

¹ Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Nichtamtlicher Teil

Bürgerbudget 2021

Im Juni wurden die Vorschläge für das nächste Bürgerbudget eingereicht. Alle wurden geprüft. Über die zulässigen Vorschläge kann nun jede Schwedterin und jeder Schwedter ab 14 Jahre im Zeitraum vom 27. September bis 11. Oktober 2020 abstimmen. Dazu erscheint hier der Abstimmungszettel. Sie können aber auch den QR-Code benutzen und online Ihre Stimmen abgeben.

Wir stellen hier die 16 zulässigen und die 28 unzulässigen Vorschläge vor. Zu jedem unzulässigen Vorschlag nimmt die Verwaltung Stellung.



Zulässige Vorschläge zum Bürgerbudget 2021

1. Niveaugleiche Absenkung der Fahrradüberwege

Schwedt/Oder ist eine fahrradfreundliche Stadt mit einem guten Fahrradwegenetz. Sehr nervend für den Radler und materialschädlich sind viele Wegübergänge, auch bei neu angelegten Wegen. Oft sind bis 3 cm hohe Stufen zu überwinden. Das verleitet viele Radler, sich verkehrswidrig zu verhalten. Durch die Umsetzung des Vorschlages können dann auch Unfallgefahren minimiert werden.

Kosten: 15.000 €

2. Partielle Verbesserung des Radweges vom Bahngleis bis Friedhof

Der Radweg zum Friedhof ist als Plattenweg ausgeführt. Die Platten sind teilweise höhenmäßig sehr verschoben, dadurch ist der Weg sehr holprig. Für Radfahrer ist das unangenehm. Dieser Weg wird von vielen Schwedtern genutzt. Eine partielle Zustandsverbesserung wäre daher sinnvoll.

Kosten: 15.000 €

3. Bänke F-Engels-Straße

Ich bitte darum, im zukünftigen „Waldgrundstück“ rechts der F-Engels-Straße, an den vielbegangenen Wegen, ein paar Bänke aufzustellen, um besonders älteren Bürgern, auch Eltern mit Kindern in annehmbaren Abständen Sitzgelegenheiten einzuräumen. Bei unserem Pfingstspaziergang mussten wir dazu größere Feldsteine (Findlinge) nutzen. Es war nicht sehr bequem. Die Fläche von der Leverkusener Straße bis zur Straße am Waldrand ist wunderbar zum Spaziergehen geeignet und sie wird durch das Wachstum vieler Büsche und Bäume im Laufe der Zeit auch immer schöner. Wir konnten wiederholt feststellen, dass die Wege besonders von Bürgern des B.-Brecht-Platzes und von Einwohnern links der F-Engels-Straße genutzt werden, sicher auch von Wandergruppen.

Kosten: 12.000 €

4. Sitzgelegenheiten auf dem Spielplatz an der K.-Teichmann-Straße

Auf dem Kinderspielplatz an der K.-Teichmann-Straße fehlen Sitzgelegenheiten für Eltern und Großeltern. Zum Beispiel in der Nähe der großen Rutsche befindet sich keine einzige Bank. Der gesamte hintere Bereich in Richtung Rodelberg ist ohne Sitzgelegenheiten und ohne Fahrradständer. Für diese geringe Aufwertung des Kinderspielplatzes werden vielleicht manche Großeltern dankbar sein.

Kosten: 9.000 €

5. KFZ/Transporter FSV City 76 e. V.

Wir möchten einen gebrauchten Transporter mit 9 Sitzplätzen zur Beförderung der Kinder und Jugendlichen im Nachwuchsbereich unseres Vereines anschaffen. Mit der Anschaffung möchten wir den fast 30 Jahre alten Transporter ersetzen, dessen Zuverlässigkeit trotz regelmäßiger Wartung nicht mehr gegeben ist. Eine Neuanschaffung oder ein Zweifahrzeug kann unsererseits finanziell nicht geleistet werden. Gerade für die Nachwuchsmannschaften ist es sehr ärgerlich, besonders bei ihren Auswärtsspielen, wenn der Bus mal wieder streikt und die Kinder nicht wie geplant nach Hause kommen. Für uns als Verein und auch für die Eltern hat der sichere Transport der Kinder und Jugendlichen an den Wochenenden oberste Priorität, deshalb hoffen wir auf Unterstützung der Schwedter Einwohner. Folgekosten trägt der Verein.

Kosten: 14.990 €

6. Licht- und Tontechnik für die Galerie am Kietz

Wir möchten die Ausstellungsräume der Galerie am Kietz mit neuer Licht- und Tontechnik ausstatten. Die Galeriebeleuchtung, welche für die Ausstellungen, Workshops, Märkte und besondere Veranstaltungen, wie zum Beispiel das Lichterfest, benötigt wird, ist über 20 Jahre alt, sehr reparaturanfällig und Ersatzteile sind teilweise nicht mehr zu bekommen. Tontechnik für die genannten Veranstaltungen ist überhaupt nicht vorhanden und muss umständlich ausgeliehen werden. Wir bitten deshalb um eine Finanzierung über das Bürgerbudget 2021, um zukünftig unsere Veranstaltungen des „Kunstverein Schwedt e. V.“ noch professioneller durchführen zu können und auch für neue, schon geplante Veranstaltungsformen gerüstet zu sein. Unterstützung bekommen wir bei diesem Projekt von unserem Kooperationspartner, dem Technikstützpunkt „TechBil“.

Kosten: 15.000 €

7. Zuschuss zum Citymobil für Jugendeinrichtungen

Damit die Jugendeinrichtungen flexibel bei der Gestaltung ihrer Angebote sind und auch mal spontane Ausflüge machen können, wünschen sich die Einrichtungen ein eigenes Citymobil. Dafür soll ein gebrauchter Transporter angeschafft werden. Die Jugendlichen wünschen sich beispielsweise Ausflüge an Badeseen, in Kletterparks, zum Filmpark Potsdam-Babelsberg usw. Dies konnte bisher nicht immer realisiert werden, da das Citymobil der Stadt sehr oft, besonders in den Ferien, ausgebucht ist. Folgekosten teilen sich die Jugendeinrichtungen.

Kosten: 15.000 €

8. Freizeitaktivitäten/Spielmöglichkeiten Am Schöpfwerk (Eigenheimsiedlung)

Ich würde es schön finden, wenn es eine Rutsch- und Kletterkombination für Kinder geben würde. Ein möglicher Standort wäre die kleine Fläche zwischen „Teich“ und „Schwesig Landtechnik“.

Kosten: 15.000 €

9. Spielplätze erweitern, erneuern und ausbessern

Mir ist aufgefallen, dass an unterschiedlichen Spielplätzen verschiedene Sachen fehlen:

- Spielplatz am Rodelberg: Fahrradständer, Schaukel für Kleinkinder, Schaukeltier, weitere Müllbehälter
- Spielplatz Hanns-Eisler-Weg: Fahrradständer, Schaukeltier, kleines Klettergerüst (für Kinder unter 5 Jahren)

Kosten: 15.000 €

10. Erweiterung der Elektroanlagen am Festplatz Kunow

Auf dem Veranstaltungsort hinter dem Gemeindehaus in Kunow wurden im letzten Jahr unter anderem ein neues Spielgerüst sowie eine

Nichtamtlicher Teil

Überdachung für die gemeinschaftliche Nutzung aufgestellt. Um die Neuerungen bei öffentlichen Veranstaltungen besser nutzen zu können, beantrage ich die Erweiterung der Elektroanlagen am Festplatz. Ziel der Maßnahme ist es, die auf dem Festplatz befindlichen Anlagen (Spielplatz, Überdachung, Garage) mit Elektrizität auszustatten. Hierbei soll eine ausreichende Beleuchtung und Stromversorgung für die Durchführung von Veranstaltungen installiert werden. Somit soll der Festplatz, vor allem in den Wintermonaten sowie den späteren Abendstunden, für alle Gäste attraktiver werden.

Kosten: 15.000 €

11. Sanierung Vereinsobjekt – Kulturhistorischer Verein „Schwedter Dragoner“ e. V.

Der Verein benötigt finanzielle Unterstützung und professionelle Hilfe durch Fachleute bei der bauseitigen Sanierung des Vereinsobjektes. Der Verein nutzt das Objekt seit 20 Jahren kontinuierlich und konnte zu Beginn mit ABM- und SAM-Kräften wesentliche Aufgaben realisieren. Seit Wegfall dieser Möglichkeiten ist es uns nicht mehr möglich, aus eigener Kraft die notwendige Sanierung des Mauerwerkes (Außen und Innen), die farbliche Erneuerung (nach Möglichkeit inklusive Dämmung) der Fassade mit eigenen Kräften zu stemmen. Der finanzielle Rahmen würde auch den Verein über das Maß belasten. Das Vereinsheim soll weiterhin ein Treffpunkt für alle historischen Vereine in Schwedt/Oder, ein Anziehungspunkt sowie für Radfahrer- und Wandergruppen ein beliebtes Ziel zum Einkehren mit gleichzeitiger Vermittlung der Geschichte der „Schwedter Dragoner“ e. V. sein.

Kosten: 15.000 €

12. Öffentlicher Bücherschrank

Der öffentliche Bücherschrank ist eine Tauschbörse für gebrauchte, geliebte oder weniger gern gelesene Bücher, die einen neuen Besitzer suchen. Das Prinzip ist einfach. Wer ein Buch entnimmt, kann ein eigenes, bereits gelesenes Exemplar hineinstellen oder bringt eventuell das entnommene Buch nach dem Lesen wieder zurück. Hierzu soll eine Möglichkeit gefunden werden, welche die Bücher vor der Witterung schützt, zentral und leicht erreichbar ist. Besonders ältere und behinderte Menschen sind darüber sehr glücklich. Zur Pflege und Kontrolle des öffentlichen Bücherschranks können sich freiwillige „Bücherschrankpaten“ finden, die hin und wieder auch die Buchbestände sichten und sortieren.

Kosten: 5.000 €

13. Fahrrad-Reparatur-Station(en)

Eine oder mehrere Fahrrad-Reparatur-Station(en) wären ideal für Schwedt/Oder, da wir eine Fahrradstadt sind und uns auch Jahr für Jahr immer mehr Touristen entdecken mit unserer tollen Natur. Mit dieser Station könnten wir sehr viele Leute glücklicher machen und Jung und Alt haben gleichermaßen einen Nutzen. Man sollte die 15.000 € voll ausschöpfen, die Anzahl anpassen und in der Stadt verteilen.

Kosten: 15.000 €

14. Sonnenschutzelemente fürs Frauenzentrum Schwedt

Wir möchten in den warmen Monaten unsere Räume gern optimal nut-

zen. Leider ist das nur bedingt möglich, da unser Gebäude mit vielen großen Fenstern ausgestattet ist. In den Sommermonaten können die Räume, besonders der oberen Etage, nicht zweckmäßig genutzt werden, wegen der enormen Hitzebildung in den Räumen. Wir würden gern geeigneten Sonnenschutz anbauen lassen, um auch im Sommer unseren Kursteilnehmern und Besuchern alle Aktivitäten zu ermöglichen.

Kosten: 12.000 €

15. Höhenverstellbare Basketballkörbe für Sporthalle Neue Zeit und Sporthalle Dreiklang

Das Sportangebot in der Stadt ist riesig. Meist fangen schon die Kleinsten an, sich sportlich zu betätigen und auszuflowern. In vielen Sportarten beginnt man mit leichten, einfachen Übungen, z. B. kleinere Tore und leichtere Bälle im Fußball, kürzere Strecken beim Schwimmen oder leichte Gewichte im Kraftsport. Auch im Basketball beginnt man mit einfachen Übungen und erlernt zunächst das Dribbeln und den Korbleger mit einem kleineren, altersgerechten Ball. Aber leider gibt es in der Stadt das Problem, dass nur wenige Basketballkörbe auf die Anfänger angepasst werden können. Für das Erlernen unterschiedlicher Techniken im Basketball ist es für die Minis besser, wenn sie zunächst auf tiefer eingestellte Körbe spielen, da meist noch nicht die Kraft vorhanden ist, den Ball in den für den Jugend- und Erwachsenenbereich eingestellten Korb auf 3,05 m Höhe zu werfen. Wir wollen, dass es in den Sporthallen Neue Zeit und Dreiklang der Stadt Schwedt/Oder möglich ist, Basketball-AGs durch Vereine anzubieten oder im Schulsport schon den Kleinsten das Basketball-Spiel näher zu bringen.

Dafür ist es notwendig, die Basketball-Körbe in der Sporthalle Neue Zeit (in einem Drittel) und in der Sporthalle Dreiklang (alte Halle) höhenverstellbar umzubauen. Um den Minibasketballern schnellstmöglich Erfolgserlebnisse zu verschaffen, heißt es jetzt: „Die Körbe müssen runter!“ (übrigens auch eine Kampagne von ALBA Berlin)

Kosten: 15.000 €

16. Emotica Geschwindigkeits-Anzeigetafeln für Vierraden

Als eines für das Jahr 2021 zu realisierendes Vorhaben aus dem Bürgerbudget der Stadt Schwedt/Oder schlage ich Emotica Geschwindigkeits-Anzeigetafeln für Vierraden vor. Insbesondere im Kreuzungsbereich Chausseestraße/Welsestraße in Vierraden müssen die Kinder der Tabaluga Schule die Straße regelmäßig überqueren. Ein Fußgängerüberweg oder eine Ampel sind nicht vorhanden. Aufgrund des Durchgangsverkehrs von Schwedt/Oder in Richtung Casekow und Gartz (Oder) ist hier ein entsprechend hohes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen. Die Kinder sind damit den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt. Trotz der verkehrsgerechten Ausschilderung bedarf es an dieser Stelle eines zusätzlichen Hinweises und mit den Emotica Anzeigetafeln erfolgt eine Anzeige der aktuellen km/h und die Aufforderung zur Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Ist die überschritten, wird eine entsprechende Anzeige generiert (trauriges Smiley), wird diese eingehalten, erfolgt die Anzeige analog (freudiges Smiley) und motiviert die Fahrer somit zur Einhaltung. Die Messung und Anzeige sollen in beiden Fahrrichtungen erfolgen.

Kosten: 7.000 €

Nichtamtlicher Teil

Abstimmungszettel zum Bürgerbudget 2021

27. September bis
11. Oktober 2020

Jede Schwedterin und jeder Schwedter **ab 14 Jahren** hat **3 Stimmen**.
Pro Person ist **ein** Abstimmungszettel zu verwenden. Fehlen die **Pflichtangaben***
oder sind die Eintragungen unleserlich, führt das zur Ungültigkeit des Abstimmungszettels.

Name, Vorname:* _____

Geburtsdatum:* _____

Straße Hausnummer:* _____

Postleitzahl Ort: 16303 Schwedt/Oder

- 1. Niveaugleiche Absenkung der Fahrradüberwege
- 2. Partielle Verbesserung des Radweges vom Bahngleis bis Friedhof
- 3. Bänke F.-Engels-Straße
- 4. Sitzgelegenheiten auf dem Spielplatz an der K.-Teichmann-Straße
- 5. KFZ/Transporter FSV City 76 e. V.
- 6. Licht- und Tontechnik für die Galerie am Kietz
- 7. Zuschuss zum Citymobil für Jugendeinrichtungen
- 8. Freizeitaktivitäten/Spielmöglichkeiten Am Schöpfwerk (Eigenheimsiedlung)
- 9. Spielplätze erweitern, erneuern und ausbessern
- 10. Erweiterung der Elektroanlagen am Festplatz Kunow
- 11. Sanierung Vereinsobjekt – Kulturhistorischer Verein „Schwedter Dragoner“ e. V.
- 12. Öffentlicher Bücherschrank
- 13. Fahrrad-Reparatur-Station(en)
- 14. Sonnenschutzelemente fürs Frauenzentrum Schwedt
- 15. Höhenverstellbare Basketballkörbe für Sporthalle Neue Zeit und Sporthalle Dreiklang
- 16. Emotica Geschwindigkeits-Anzeigetafeln für Vierraden

Die drei Stimmen können für einen Vorschlag verwendet oder auf verschiedene Vorschläge aufgeteilt werden. Die Abstimmung kann **online** per Kontaktformular oder mittels **Abstimmungszettel** erfolgen. Der Abstimmungszettel kann in den Rathaus-Briefkasten eingeworfen oder an die Kontaktadresse gesendet werden.



Die Vorschläge werden in der Reihenfolge ihrer gesammelten Stimmenanzahl ausgewählt, bis das gesamte Bürgerbudget aufgebraucht ist. Kann ein Vorschlag auf Grund einer Überschreitung des Budgets nicht mehr berücksichtigt werden, so soll der in der Reihe jeweils nächste Vorschlag realisiert werden, der keine Überschreitung des Budgets verursacht. Das Abstimmungsergebnis wird der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder zur Beschlussfassung im Dezember 2020 vorgelegt, so dass 2021 die ausgewählten Projekte realisiert bzw. bezuschusst werden können.

Die Angaben zur Person und die Anschrift (mit * gekennzeichnet) werden benötigt, um die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung prüfen zu können.

Mit der Abgabe des Abstimmungszettels zum Bürgerbudget ist die Einwilligung verbunden, dass die in diesem Zusammenhang abgegebenen personenbezogenen Daten zu den aus den Datenschutzhinweisen ersichtlichen Zwecken verarbeitet werden dürfen. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Einsenden an:

Stadt Schwedt/Oder (Bürgerbudget)
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
16303 Schwedt/Oder

E-Mail: buergerbudget@schwedt.de

www.schwedt.eu/buergerbudget

Nichtamtlicher Teil

Unzulässige Vorschläge zum Bürgerbudget 2021

1. Ausbesserung der Verbindungsstraße hinter dem Turm-Hotel zur Karl-Teichmann-Straße

Die alte Verbindungsstraße hinter dem Turm-Hotel zur Karl-Teichmann-Straße ist in einem jämmerlichen Zustand, obwohl sie von Fahrradfahrern und Fußgängern rege genutzt wird! Es würde ja reichen, wenn man einen etwas breiteren Geh- oder Radweg anlegen und den Rest planieren würde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es handelt sich um eine Weglänge von etwa 200 m. Das vorgegebene Einzelbudget in Höhe von 15.000 EUR reicht nicht aus, um diese Maßnahme umzusetzen. Darüber hinaus kann eine Aufwertung dieser Verbindung nicht befürwortet werden, da bei der Überquerung der Karl-Teichmann-Straße an dieser Stelle ein erhöhtes Gefahrenpotential besteht. Eine Überquerungsmöglichkeit, mit nur geringem Umweg, bietet die ampelgeregelte und gut mit Geh- und Radwegen ausgebaute Kreuzung Heinersdorfer Damm/Karl-Teichmann-Straße.

2. Trailerstelle für Boote

Ich und viele andere wünschen sich eine offizielle Trailerstelle für die Boote. Es geht nicht nur ums Angeln, sondern um ein Hobby, dem hier viele Schwedter und auch Touristen nachgehen. Es wäre sehr schön, wenn das umgesetzt werden könnte. Leider besteht hier keine Möglichkeit, offiziell zu trailern. Ich selbst bin auch Mitglied bei dem Verein SG Wasserwandern und spreche dort auch mit vielen Mitgliedern über diese Problematik der offiziellen Trailerstelle. Zudem zieht es auch viele Touristen in die Uckermark, die diesen Wunsch auch begrüßen würden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Umsetzung hängt von der Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes ab. Aufgrund des kurzen Bewertungszeitraumes der Vorschläge blieb offen, ob die Stadt Schwedt/Oder eine Genehmigung zur Umsetzung des Vorschlages erhalten würde. Zudem würden die Kosten das vorgegebene Einzelbudget von 15.000 EUR überschreiten. Seitens des Fachbereiches wird empfohlen, die vorhandenen Slipstellen am Wassersportzentrum, am Holzhafen oder die Möglichkeiten am Hafen zu nutzen.

3. Slipstelle

Slipstelle für Sport/Angelboote an der Oder oder am Kanal.

Stellungnahme der Verwaltung:

Deckt sich mit Stellungnahme zu Nummer 2.

4. Bänke auf den Damm im Nationalpark

Wenn man etwas älter ist oder, wie ich, behindert, braucht man ab und zu eine kleine Pause und vielleicht ab und an einen Papierkorb.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine derartige Bitte wurde bereits vor einiger Zeit an die Stadt herangetragen. Die Verwaltung hat sich daraufhin an den Unterhaltspflichtigen für die Deiche, das Landesamt für Umwelt, gewandt und um wohlwollende Prüfung gebeten. Die Stadt erhielt daraufhin eine grundlegende Ablehnung mit dem Verweis auf § 98 Brandenburger Wassergesetz (BbgWG), demnach behindern Bänke sowohl die Unterhaltung als auch die Verteidigung der Deiche bei Hochwasser.

5. Instandsetzung des Verbindungsweges von der Kreuzung J.-Marchlewski-Ring/Lindenallee zur Helbigstraße

Diese abkürzende Verbindung wird von vielen Schwedtern, ob zu Fuß oder mit dem Fahrrad, benutzt, aber sie ist in einem jämmerlichen Zustand, was gerade für die vielen älteren Bürger der Stadt eine große Gefahr darstellt. Ich und viele Bürger hoffen, dass die Stadt etwas gegen diese Misere unternimmt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Maßnahme ist Bestandteil der im nächsten Jahr geplanten, grundhaften Sanierung der sogenannten „Europakreuzung“. Zudem würden die Kosten für die Umsetzung des Vorschlags über dem vorgegebenen Einzelbudget von 15.000 EUR liegen. Mit dem Einreicher wurde gesprochen und die Sichtweise der Verwaltung erläutert. Er war mit dieser Auskunft zufrieden.

6. Grüne Pfeile an Ampeln entfernen

Halte-Gebote werden von fast allen Autofahrern missachtet. Fahrradfahrer und Fußgänger werden gefährdet. Durch Entfernung der Schilder erfolgt ein Sicherheitsgewinn ohne Kosten und mit minimalem Zeitverlust.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Installation und das Entfernen von Verkehrseinrichtungen, hier Grünpfeile an Lichtsignalanlagen, obliegen der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde. Diese handelt hoheitlich und erfüllt ihre Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die Entscheidung zur Entfernung der Grünpfeile ist ausschließlich auf der Basis der gesetzlichen Vorschriften und der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zu treffen und kann nicht von den Ergebnissen einer Bürgerabstimmung abhängig gemacht werden. Inhaltlich verbirgt sich hinter der Anordnung von Grünpfeilen die Absicht, die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu fördern und dabei dennoch die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Aus der Unfallstatistik, die von der Polizei in den Beratungen der örtlichen Unfallkommission vorgetragen wird, ergeben sich keine Erkenntnisse, die auf die Notwendigkeit der Entfernung der Grünpfeile weisen.

7. Rekonstruktion der nordöstlichen Bastion am Schlosspark

Südlich der Odertalbühne wurden vor einigen Jahren die Bastion und der Sockel der oderseitigen Begrenzung des Schlossparks wieder hergerichtet. Der nördliche Teil verblieb in seinem sehr schlechten Zustand. Die nordöstliche Bastion und das dorthin führende Mauerteil sollen in ähnlicher Form wieder aufgebaut werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kosten der Rekonstruktion der nordöstlichen Bastion und des dorthin führenden Mauerteils am Schlosspark würden das vorgegebene Einzelbudget von 15.000 EUR weit überschreiten.

8. Treppen und Slipanlage am Bollwerk

1. Schwedt/Oder ist eine Stadt am Strom. Die Slipstelle in der Fischerstraße ist durch einen Baum zerstört, man kann in Schwedt/Oder kein kleines Boot einfach so ins Wasser bringen. Der Antrag von Gatow wird nicht unterstützt und im Wassersportverein muss man eine Gebühr bezahlen. In Gartz (Oder) geht das auch ohne!

2. Wir haben ein schönes Bollwerk, an dem sich die Bevölkerung trifft, aber man kommt nicht an das Wasser! Die Kinder wollen mit dem Eimerchen an das Wasser. In Dresden, Berlin usw. gibt es Treppen. Wir haben nur Steine, da sammelt sich der ganze Müll. Die heruntergefallenen Eiswaffeln sind ein Eldorado für Ratten. Stufen lassen sich viel leichter reinigen als Steine. Vielleicht kann man in die Treppe eine Slipanlage integrieren. Die Badestelle ist ein sehr guter Anfang, aber wir können mehr. Ich jogge am Wasser und kann das Wasser nicht sehen! Vom Wassersportverein PCK e. V. bis zu den UBS und auch bis zum Seesportverein ist alles zugewachsen.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Treppe: Das Bollwerk und insbesondere der Zugang zum Wasser sind kein Spielplatz, im engeren Sinne, für Kinder. Die Anlage ist einfach nicht so konzipiert, dass man ohne Weiteres das Wasser erreichen kann. Das Wasser wird sehr schnell tief. Eine Treppe zudem

Nichtamtlicher Teil

sinnvoll in die Anlage zu integrieren, ist aus den Mitteln des Bürgerbudgets nicht möglich. Der Fachbereich verweist auf die Flussbade- und den Spielplatz am Uferweg, wo Kinder problemlos am oder mit Wasser spielen können.

2. Slipanlage: Deckt sich mit Stellungnahme zu Nummer 2.

9. Unterstützung beim Aufbau des Vereins „Ernährungsrat Uckermark e. V.“

Büromiete, Telefon, Internet über einen Gesamtzeitraum von 3 Jahren, zusätzlich der Erstellung einer Webseite und einer Büroausstattung zur Unterstützung der Gründung und des Aufbaus des Ernährungsrates Uckermark e. V. (i. Gr.)

3 zeitgemäße Gründe – wichtig, auch für Schwedt!

1. Die Versorgung unserer Städte mit Lebensmitteln schädigt die Umwelt, beschleunigt den Klimawandel und führt zu sozialen Missständen hier und weltweit. Ein Ernährungsrat ist ein Instrument, um den notwendigen Wandel des städtischen Ernährungssystems anzugehen.

2. Natürlich lässt sich ein globales Ernährungssystem nicht allein durch lokales Handeln in Schwedt/Oder verändern. Es gibt aber viele Handlungsoptionen in der Stadt, welche die lokale Lebensmittelversorgung optimieren und einen Baustein zur Gesamtlösung beitragen können und zudem dabei helfen, eine lebenswertere Stadt zu entwickeln. Ein Ernährungsrat hilft, das städtische Ernährungssystem zu verbessern.

3. Damit die lokalen Handlungsoptionen genutzt werden können, braucht es eine koordinierte Ernährungspolitik. Sie muss das ganze Ernährungssystem von Erzeugung bis Entsorgung im Blick haben. Ein Ernährungsrat ist wichtig, um Zielsetzungen für diese lokale Ernährungspolitik zu diskutieren, um Handlungsprogramme zu erarbeiten und deren Umsetzung zu begleiten. Um neue Lösungen und lokale Handlungsansätze für eine lokale Ernährungspolitik zu finden, braucht es die Kreativität und das Wissen möglichst vieler Akteure aus dem Ernährungssystem von Landwirten bis Verbraucher. Ein Ernährungsrat ist das Gremium, das alle Beteiligten vor Ort vernetzt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Mitteln aus dem Bürgerbudget werden nur Maßnahmen gefördert, die im gemeinnützigen Interesse liegen (§ 1 Abs. 5 Satz 1 der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Schwedt/Oder). Der Verein „Ernährungsrat Uckermark“ befindet sich – wie der Einreicher selbst schreibt – derzeit noch in Gründung und im Aufbau. Das heißt, dass der Status der Gemeinnützigkeit des Vereines vom zuständigen Finanzamt noch nicht festgestellt wurde. Ob der Verein gemeinnützig tätig ist, bedarf einer abschließenden Klärung/Anerkennung. Ein weiterer wichtiger Fördergrundsatz ist, dass Zuschüsse zur Umsetzung eines Projektes nur einmalig vergeben werden (§ 1 Abs. 5 Satz 2 der o. g. Satzung). Laut Vorschlag ist die Übernahme der Büromiete, der Telefon- und Internetkosten über einen Gesamtzeitraum von 3 Jahren gewünscht. Die Unterstützung eines Vorhabens über mehrere Jahre ist laut Satzung aber nicht vorgesehen. Vielmehr ist gewollt, dass ein Projekt, welches eine ausreichende Stimmenzahl erhalten hat, auch im Folgejahr umgesetzt wird.

10. Natur- und Erlebnispfad „Am Schöpfwerk“

Spiel- und Erlebnismöglichkeiten für Klein und Groß, zum Beispiel:

- Kletterpfad aus Baumstämmen (Kletterwand)
- Bolzplatz mit Fußballtor, welcher im Winter auch als Eisbahn genutzt werden kann, wenn das Wetter es zulässt
- Barfuß-Pfad für die Sinne der Füße
- Schaukel, Rutschen und Wippe
- Sandkasten

Stellungnahme der Verwaltung:

In seiner Gesamtidée kann der Vorschlag mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht umgesetzt werden. Des Weiteren ist zu bedenken, dass die beschriebene Fläche, auf Forderung des Wasser-

straßen- und Schifffahrtsamtes hin, per Bebauungsplan festgesetzte Fläche für den Kanalausbau ist, das Einzugsgebiet für einen Spielplatz in dieser Größenordnung an dem Standort sehr klein ist und eine Einfriedung der Fläche aufgrund der Wassernähe erforderlich wäre. Zudem würde ein Barfuß-Weg im öffentlichen Raum, bezogen auf die potenziellen Gefahren, nicht möglich sein.

11. Erarbeitung eines Gestaltungskonzeptes für den Landgraben (Freifläche neben dem Oder-Center) mit Starterprojekt

- Anlegen von Wegen, Bienen- und Schmetterlingswiesen sowie eines dendrologischen Lehrpfades
- Schaffen von Treffpunkten für Jugendliche und Kinder
- Sitz- und Verweilmöglichkeiten
- Rückbau der Gärten
- eventuelle Gestaltung von Themengärten
- Spielplatz

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Gestaltungskonzept mit den zur Verfügung stehenden Mitteln von 15.000 EUR wäre durchaus finanzierbar, jedoch würden die Folgekosten, resultierend aus dem Gestaltungskonzept, unverhältnismäßig hoch sein. Es könnte in den darauf folgenden Jahren keine Umsetzung erfolgen. Als Vorhaben in dieser Richtung steht in den nächsten Jahren der Park Monplaisir an.

12. Polderseitiges Aufstellen von Bänken von der Querfahrt bis Stützkow

Rechts und links am Kanal polderseitig eine Bank (Bänke) aufstellen, eventuell links entlang der Querfahrt bis zur Oder, rechts bis Stützkow. Ich bzw. wir sind das gesamte Poldergebiet häufig abgelaufen, besonders seit unserer Rentnerzeit. Wir möchten das gerne auch noch heute, schaffen aber altersbedingt nur noch kurze Strecken. Eine Bank zum Ausruhen wäre sehr hilfreich. Das Problem teilen wir mit vielen Gleichgesinnten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Deckt sich mit Stellungnahme zu Nummer 4.

13. Ballspielplatz mit 2 Streetballkörben in der Nähe vom Wassersportzentrum

Als Basketballer vermissen meine Freunde und ich einen öffentlich frei zugänglichen Streetballplatz im Stadtteil Neue Zeit als Ort der Freizeitbeschäftigung. Ich schlage vor, dass im Rahmen der Neubaumaßnahmen der Sportfläche am Wassersportzentrum dort auch ein öffentlich zugängliches Sportfeld mit Streetballkörben für Schwedter Jugendliche, Sportler und Touristen geschaffen wird. Aus Sicht der Jugendlichen fehlt es in der Nähe Wassersportzentrum an öffentlich zugänglichen Flächen für den Freizeitsport der Bürgerinnen und Bürger.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kosten liegen weit über den im Rahmen des Bürgerbudgets zur Verfügung stehenden Mitteln von 15.000 EUR. Darüber hinaus stehen Flächen für eine kurzfristige Einordnung einer solchen Spielfläche im benannten Bereich nicht zur Verfügung. Der Gedanke der Einordnung eines solchen Spielfeldes in das noch zu realisierende, kleinere Spielfeld zwischen den neu zu errichtenden Eigenheimen und der „Blechhalle“ wird aufgenommen und im Rahmen der weiteren Planungen, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende Lärmbelästigung, genehmigungsrechtlich geprüft.

14. Errichten eines Schwalbennest-Turmes

Schaffung zusätzlicher Nisthilfen für Schwalben nach der ab 2021 vorgesehenen Gebäudesanierung im Bereich Kastanienallee/Uckermärkische Straße, Gleiches trifft auch auf die Übernachtungsquartiere für Fledermäuse zu.

Nichtamtlicher Teil

Stellungnahme der Verwaltung:

An dem benannten Standort finden ab nächstem Jahr umfangreiche Baumaßnahmen durch die Wohnungsbaugenossenschaft Schwedt eG statt. Diese werden auch im nächsten Jahr noch nicht abgeschlossen sein. Die Errichtung eines Schwalbennest-Turmes vor Abschluss der Baumaßnahmen wäre einerseits hinderlich für die Durchführung der Baumaßnahmen und zum anderen für dessen Besiedlung.

15. Erneuerung des Radwegbelages an der Kanalbrücke Gatow

Der Belag des Oder-Neiße-Radweges an der Kanalbrücke Gatow, zwischen km 109,1 und 109,4, auf der östlichen Kanalseite, ist schon seit Jahren uneben und rau. Besonders als Inline-Skater ist dies unangenehm zu spüren. Da diese Strecke von sehr vielen Skatern und Radlern genutzt wird, wäre eine „Glättung“ des Belages sicher im Interesse vieler Bürger rund um Schwedt/Oder. Es handelt sich ca. um eine 300 Meter lange Strecke.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist ausschließlich den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Schwedt/Oder, gemäß § 1 der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Schwedt/Oder, das Vorschlagsrecht vorbehalten. Da die Einreicherin in Passow wohnhaft ist, ist diese somit nicht vorschlagsberechtigt. Unabhängig davon würden die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 15.000 EUR aus dem Bürgerbudget zur Realisierung nicht ausreichen. Darüber hinaus bleibt offen, ob eine Realisierung im Folgejahr, aufgrund der im Moment vorherrschenden sensiblen Lage im Nationalpark, möglich ist oder eine längere Vorlaufzeit nötig wäre.

16. Ampelschaltungen verbessern

An der Ampel des „Centrum-Kaufhaus Schwedt“ sind die Wartezeiten sehr lang und die Grünzeiten sehr kurz. Oft ist die Ampel wieder rot, bevor man die andere Seite erreicht hat, gerade, wenn 10 oder mehr Menschen kreuzen wollen. Kürzere Wartezeiten und längere Grünzeiten werden die Sicherheit verbessern, ohne den fließenden Verkehr signifikant zu beeinträchtigen. Das Gleiche gilt für andere Ampeln. Auch die vielen grünen Pfeile, die eine Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern darstellen, ohne einen nennenswerten Zeitgewinn für PKWs, sollen entfernt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Schwedt/Oder ist für die Ampelanlage am „Centrum-Kaufhaus Schwedt“ nicht zuständig, wird aber das Anliegen nochmals mit dem Straßenbauamt kommunizieren. Der Einreicher kann sich diesbezüglich nochmal mit dem zuständigen Fachbereich in Verbindung setzen.

17. Verkehrsspiegel Schloßwiesen

Verkehrsspiegel in der unübersichtlichen Kurve am Fuß- und Fahrradweg in den Schloßwiesen: Aufgrund einer hohen Hecke ist die Sicht auf die andere Seite der Kurve des Fuß- und Fahrradweges, aus dem Hahnenfußweg kommend, sehr uneinsichtig. Fußgänger und Fahrradfahrer treffen hier immer wieder aufeinander. Um Unfälle zu vermeiden, könnte ein einfacher Verkehrsspiegel sehr hilfreich sein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei dem eingereichten Vorschlag handelt es sich nicht um eine gemeinnützige Maßnahme, sondern um eine Maßnahme, die der Gefahrenabwehr im Straßenverkehr dienen soll. Gefahrenabwehrmaßnahmen können bezüglich der Umsetzung nicht von den Ergebnissen einer Abstimmung abhängig gemacht werden. Wenn eine Gefahr besteht, hat die Behörde zu handeln. Die Entscheidung über das Aufstellen von Verkehrsspiegeln bedarf keiner Anordnung der unteren Verkehrsbehörde. Hier entscheidet der Träger der Straßenbaulast. Alternative Maßnahmen wären der Rückschnitt der Hecke

oder die Verlegung des Radweges. Der Grundstückseigentümer wurde zwischenzeitlich kontaktiert und um Heckenrückschnitt gebeten. Dieser wurde zugesagt. Nach erfolgtem Rückschnitt erfolgt eine Neubeurteilung der Situation.

18. Ausschilderung von Radwanderwegen rund um Schwedt/Oder

Wir haben bei einer Radtour zur Eisdielen in Pinnow festgestellt, dass Ausschilderungen der Wege durch die Wälder fehlen. Es gibt ein Schild 8,2 km, dann viele Gabelungen und Wegkreuzungen ohne Ausschilderung, irgendwann, nach gefühlten 10 gefahrenen Kilometern, wieder ein Schild 6,2 km. Google funktioniert in den Wäldern nicht. Ich schlage vor, rund um Schwedt/Oder in alle Richtungen Wege für Radwanderungen auszuschildern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Vorschlag ist zu unbestimmt für einen Vorschlag zum Bürgerbudget. Für ein solches Vorhaben müsste zunächst ein Konzept erarbeitet werden, welches klärt, an welchen Standorten Beschilderungen aufgestellt werden müssen und was diese beinhalten sollen. Hinzu kommt, dass eigentumsrechtliche Fragen hinsichtlich der Grundstücke zu klären wären, auf denen die Schilder errichtet werden sollen. Die Höhe der Kosten für die Umsetzung des Vorschlages bleibt folglich offen.

Die Zuständigkeit der beschriebenen, teilweise schlecht beschilderten Streckenführung nach Pinnow liegt zum Großteil beim Amt Oder-Welse.

Dem Einreicher konnte aber mitgeteilt werden, dass die Ausschilderung des Oder-Neiße-Radweges, der Kranichtour, des Uckermärkischen Radrundweges usw. ausreichend und gepflegt ist. Zudem befasst sich der Landkreis Uckermark derzeit mit der Entwicklung eines Radwegkonzeptes für gebietskörperschaftsübergreifende Radwege. Hierzu erfolgt eine Zuarbeit zur weiteren Entwicklung und Beschilderung durch die Stadt Schwedt/Oder.

19. Freibad

Es wäre schön, wenn Schwedt/Oder wieder ein Freibad bekommen könnte. Die Kinder wären draußen im Wasser, die Eltern müssten nicht lange fahren, um zu einem See zu kommen und es wären hohe Einnahmequellen in Schwedt/Oder. Der Eintritt sollte dennoch nicht so teuer sein wie im AquariUM. Das damalige Waldbad war eine sehr schöne Idee und hat viele Menschen angezogen, zudem wünschen sich viele das Waldbad zurück.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kosten für die Errichtung eines Freibades liegen über dem vorgegebenen Einzelbudget von 15.000 EUR.

20. Autokino und Zugverbindung direkt Schwedt/Oder–Stettin

Die Stadt muss attraktiver werden für Fachkräfte, also junge Leute und Familien. Wir haben seit Jahrzehnten das Problem, keine fachlich qualifizierten Kollegen zu finden, nur Auszubildende und die sind nach spätestens 2,5 Jahren wieder weg – sehr frustrierend. Immer hört man das Argument, Schwedt/Oder ist keine Option, keine Work-Life-Balance. Klar, ein Theater mit wunderschönen Stücken, Schwimmbad, Kino, Bowling, Sportvereine – schätze ich sehr, aber es ist trotzdem irgendwie tote Hose. Man muss unbedingt die Infrastruktur ausbauen nach Stettin und auch, dass man online ein Ticket mit Euro kaufen können sollte für den Zug von Passow (Berlin) nach Stettin.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kosten für ein Autokino liegen über dem vorgegebenen Einzelbudget von 15.000 EUR. Die Zuständigkeit für den Ausbau einer direkten Zugverbindung nach Stettin liegt bei der Deutschen Bahn bzw. beim Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

Nichtamtlicher Teil

21. Öffentlicher Bücherschrank

zum Spenden, Tauschen und Mitnehmen von Büchern

Stellungnahme der Verwaltung:

Deckt sich mit zulässigem Vorschlag Nummer 13.

22. ARTUM Galerie Schwedt

Zum Weiterbetrieb der Galerie sind einige bauliche Maßnahmen nötig, die Mittel sollen dafür eingesetzt werden. Die Bauarbeiten wären zum Beispiel Arbeiten im Zusammenhang mit dem Wasseranschluss für die Küche, der Lüftung und dem Brandschutz/Decke.

Stellungnahme der Verwaltung:

Galerien tragen sowohl im kommunalen als auch privaten Bereich zum kulturellen Leben bei und bereichern die kulturellen Angebote einer Stadt. Auch die private Galerie ARTUM zählt mit ihren Ausstellungen, Veranstaltungen, Workshops usw. dazu. Allerdings ist die Stadt Schwedt/Oder nicht Eigentümer des „Centrum-Kaufhaus Schwedt“. Zudem wurde die Nutzung untersagt, da kein Nutzungsantrag beim Bauordnungsamt eingereicht wurde. Im Falle einer Nutzung muss ein Bauantrag zur Nutzung der Flächen als Galerie gestellt werden. Des Weiteren wird derzeit ein Brandschutzkonzept erstellt, daraus werden sich ebenso Maßnahmen für die Nutzung der Galerie ergeben. Da das Konzept noch nicht vorliegt, können auch keine Kostenschätzungen vorgenommen werden.

23. ARTUM Galerie Schwedt

baulich erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterbetrieb der Galerie

Stellungnahme der Verwaltung:

Deckt sich mit Stellungnahme zu Nummer 22.

24. ARTUM Galerie Schwedt

Für viele Schwedter kunst- und kulturinteressierte Bürger ist die ARTUM Galerie zu einer liebgewordenen Institution avanciert. Nach der überraschenden Sperrung aus baulichen Gründen im November 2019 kamen viele Anfragen von besorgten Bürgern, was denn geschehen sei und wann die Galerie wieder öffnet. Dieses ist zurzeit nicht möglich. Im Zusammenhang unter anderem mit der neuen Brandschutzverordnung sind Investitionen für bauliche Arbeiten im Bereich der Decke, der Küche und der Lüftung notwendig. Für diese Arbeiten benötigt die Galerie ARTUM 15.000 €. Also ob zukünftig wieder Malkurse, Vernissagen/Ausstellungen mit verschiedenen Künstlern, Lesungen und andere kulturelle Veranstaltungen in der ARTUM Galerie in einem wunderschönen und außergewöhnlichen Ambiente stattfinden können, hängt von der Unterstützung der Kulturstätte ab. Die besorgten Bürger würde es sehr freuen, wenn sie die Galerie wieder zu ihren Öffnungszeiten besuchen können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Deckt sich mit Stellungnahme zu Nummer 22.

25. ARTUM Galerie Schwedt

Hiermit möchte ich für die ARTUM Galerie im „Centrum-Kaufhaus Schwedt“, Platz der Befreiung 1, in 16303 Schwedt/Oder für ein Bürgerbudget von 15.000 Euro vorschlagen. Diese Galerie hat ein schönes Ambiente, verschiedene Ausstellungen, Vernissagen mit anderen Künstlern, Veranstaltungen, Malkurse, Lesungen und andere kulturelle Sachen. Anmerken möchte ich auch, dass diese Galerie zentral liegt und durch den Fahrstuhl für Rollstuhlfahrer und ältere Personen gut erreichbar ist. Viele Schwedter Bürger wünschen sich eine Wiedereröffnung der Galerie.

Stellungnahme der Verwaltung:

Deckt sich mit Stellungnahme zu Nummer 22.

26. Spielplatz für die kleinen Kinder

Man sieht überall nur Spielplätze für große Kinder, aber nicht für die ganz Kleinen. Mein Sohn ist 1 Jahr und kann nur im Sandkasten spielen, da alles einfach zu hoch ist und wegen des Materials. Es ist im Sommer immer zu heiß für den Spielplatz, also sollte man auch einmal an die Kleinen denken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einreicherin wurde gebeten, sich mit dem zuständigen Fachbereich in Verbindung zu setzen, um den Vorschlag hinsichtlich Standort und Art der Spielgeräte zu konkretisieren. Da keine Rückmeldung seitens der Einreicherin erfolgte, musste der Vorschlag aus Gründen der Unbestimmtheit abgelehnt werden.

27. ARTUM Galerie Schwedt

Bitte unterstützt die ARTUM Galerie in Schwedt/Oder. Hier werden dringend Gelder für bauliche Maßnahmen gebraucht (Sicherheit, Winterbetrieb). Die Galerie ist eine öffentliche Einrichtung, in der viele interessante Aktivitäten angeboten werden. Die Bemühungen der Betreiber gehen weit über ein normales Maß hinaus. Jeder ist dort willkommen und kann an Veranstaltungen sowie angebotenen Kursen (Malkurse) teilnehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Deckt sich mit Stellungnahme zu Nummer 22.

28. Weiterverwendung Kunstwerk „Anwendung der Arznei“

Das Wandbild schmückt seit der Eröffnung der damaligen Zentral-Apotheke am 23. Februar 1970 den Ladenbereich der Apotheke. Trotz des Alters von 50 Jahren ist es in voller Schönheit erhalten. Durch den geplanten Abriss des Gebäudes hat sich die Stadt für die Bergung dieses besonderen Kunstwerkes entschlossen. Da dieses Vorhaben recht kostenintensiv ist, folgt sicherlich notgedrungen eine vorläufige Einlagerung. Erfahrungsgemäß ist das ein Abschied für immer. Zwei solcher Beispiele sind die dekorativen Email-Platten von Beate Seelig, die früher die Filialen der Post und der Sparkasse im Stadtteil Waldrand schmückten und nun in einem Keller schlummern. Mein Vorschlag ist, die Goßmann-Arbeit „Anwendung der Arznei“ im Eingangsbereich des Ärztehauses in der Leverkusener Straße anzubringen. Hier würden nicht nur Größe und Inhalt stimmen, sondern die etwas nüchterne Eingangshalle könnte damit entscheidend aufgewertet werden. Auf diesem Wege bekäme gerechterweise der Stadtteil ein Kunstwerk zurück. Die humorvolle Darstellung, frei nach Wilhelm Busch, erheitert sicherlich viele Patienten vor dem Gang zum Arzt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Wandbild mit den Abmaßen von 2,58 m x 3,30 m ist für die Fläche im Ärztehaus schon aufgrund seiner Größe nicht geeignet. Die vorgeschlagene Fläche hat eine Abmessung von 2,70 m x 4,20 m. Das Bild sollte aber vollständig und an einem repräsentativen Ort, mit Weitenwirkung, wiederhergestellt werden. Unabhängig davon müssten, zusätzlich zu den bereits kalkulierten Kosten von ca. 14.000 EUR, weitere Kosten für die Umsetzung des Hauptwegweisers, eines Heizkörpers, Bewegungsmelders, Datensammlers und Papierkorbes aufgewendet werden. Der Hauptwegweiser erfüllt jedoch einen unverzichtbaren Zweck zur Orientierungshilfe der Besucher des Ärztehauses.

Zudem handelt es sich beim Ärztehaus um eine Eigentümergemeinschaft. Solche Vorhaben bedürfen einer entsprechenden Beschlussfassung. Der Einreicherin wurde mitgeteilt, dass die Stadt Schwedt/Oder das Fliesenbild im Oktober 2020 fachgerecht abbauen und einlagern wird sowie bestrebt ist, das Kunstwerk zu einem späteren Zeitpunkt an einem noch nicht definierten Standort wieder aufbauen zu lassen.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)

Sei die Zukunft deiner Stadt

Die Stadt Schwedt/Oder bietet zum **9. August 2021** engagierten, motivierten und kommunikativen Menschen eine dreijährige, attraktive Berufsausbildung als

Verwaltungsfachangestellter (m/w/d).

Für die Dauer der Ausbildung wird eine Ausbildungsvergütung nach dem TVAöD gezahlt.

Die schulische Ausbildung am Oberstufenzentrum Barnim, der ergänzende Unterricht der Brandenburgischen Kommunalakademie und auch die berufspraktischen Zeiten in vielen Fachbereichen der Stadt Schwedt/Oder bereiten Dich umfassend und vielseitig auf die Herausforderungen Deines zukünftigen Berufes vor.

Bei Beginn der Ausbildung solltest Du mindestens die 10. Klasse erfolgreich abgeschlossen haben. Bewerbungsgrundlage kann das Zeugnis der 9. Klasse sein.

Deine Bewerbungsunterlagen sollten unbedingt enthalten:

- ein aussagekräftiges Bewerbungsanschreiben,
- Deinen Lebenslauf,
- Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse,
- Nachweise über vorliegende Berufsabschlüsse (soweit vorhanden),
- Praktikumsnachweise und/oder Arbeitszeugnisse.

Die Summe aus den Noten der Fächer Deutsch und Mathematik sowie dem Zeugnisdurchschnitt sollte kleiner als 10 sein.

Die Stadt Schwedt/Oder setzt sich für die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst ein.

Die Bewerbung schwerbehinderter Menschen ist ausdrücklich erwünscht.

Wünschenswert ist ehrenamtliches Engagement. Bitte füge geeignete Nachweise bei.

Es sind ausschließlich elektronische Bewerbungen zugelassen.

Aus Gründen der Datensicherheit sind als Dateianhänge nur PDF-Dateien erlaubt (zusammengefasst in einer Datei und nicht größer als 5 MByte).

Deine Bewerbung sendest Du bis zum **25. Oktober 2020** an eine der folgenden E-Mail-Adressen:

hauptamt.stadt@schwedt.de

signatur.stadt@schwedt.de (bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur)

mail@schwedt.de-mail.de (bei Nutzung des De-Mail-Verfahrens)

Später eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Fragen zur Ausbildung beantwortet Herr Schirrmeister unter der Telefonnummer 03332 446-379 bzw. unter den o. g. E-Mail-Adressen.

Weitere Informationen findest Du auch auf der Internetseite

www.schwedt.eu

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich, um eine korrekte Abwicklung des Bewerbungsverfahrens sicherzustellen.

Weiterführende Datenschutzhinweise findest Du zum Download auf der Internetseite www.schwedt.eu.

Stellenausschreibung Stadtinspektorwärter (m/w/d)

Sei die Zukunft deiner Stadt!

Die Stadt Schwedt/Oder bietet zum **1. September 2021** engagierten, motivierten und kommunikativen Menschen ein attraktives duales Fachhochschulstudium für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst

als Stadtinspektorwärter (m/w/d).

Für die Dauer des Studiums (7 Semester) erfolgt eine Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf und es werden Anwärterbezüge nach dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz gezahlt.

Der theoretische Teil des Studiums erfolgt an der Technischen Hochschule Wildau.

In den berufspraktischen Zeiten durchläufst Du verschiedene Aufgabenbereiche der Verwaltung der Stadt Schwedt/Oder und auch einer anderen öffentlichen Verwaltung.

Dabei lernst Du die spannenden Herausforderungen Deines zukünftigen Berufes kennen.

Wenn Du Dich für dieses Studium interessierst, musst Du zum Einstellungszeitpunkt die Voraussetzungen für eine Ernennung als Beamtenanwärter/in im Land Brandenburg erfüllen.

Das bedeutet, dass Du am 01.09.2021

- die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates besitzt,
- mindestens die Fachhochschulreife besitzt und
- das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hast.

Die Höchstaltersgrenze gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs. 2 Soldatenversorgungsgesetz.

Gefordert ist eine Fachhochschulreife mindestens mit einem Durchschnitt von 3,0, wobei in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens die Note 3 erreicht werden muss.

Deine Bewerbungsunterlagen sollten unbedingt enthalten:

- ein aussagekräftiges Bewerbungsanschreiben,
- Deinen Lebenslauf,
- Kopien der letzten zwei Schulzeugnisse,
- Nachweise über vorliegende Berufsabschlüsse (soweit vorhanden),
- Praktikumsnachweise und/oder Arbeitszeugnisse.

Die Stadt Schwedt/Oder setzt sich für die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst ein.

Die Bewerbung schwerbehinderter Menschen ist ausdrücklich erwünscht.

Wünschenswert ist ehrenamtliches Engagement. Bitte füge geeignete Nachweise bei.

Es sind ausschließlich elektronische Bewerbungen zugelassen (§ 3 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst).

Aus Gründen der Datensicherheit sind als Dateianhänge nur PDF-Dateien erlaubt (zusammengefasst in einer Datei und nicht größer als 5 MByte).

Deine Bewerbung sendest Du bis zum **25. Oktober 2020** an eine der folgenden E-Mail-Adressen:

Nichtamtlicher Teil

hauptamt.stadt@schwedt.de
signatur.stadt@schwedt.de (bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur)
mail@schwedt.de-mail.de (bei Nutzung des De-Mail-Verfahrens)

Später eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Fragen zum Studium beantwortet Herr Schirrmeister unter der Telefonnummer 03332 446-379 bzw. unter den o. g. E-Mail-Adressen.

Weitere Informationen findest Du auch auf der Internetseite www.schwedt.eu

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich, um eine korrekte Abwicklung des Bewerbungsverfahrens sicherzustellen.

Weiterführende Datenschutzhinweise findest Du zum Download auf der Internetseite www.schwedt.eu.

Stellenausschreibung berufsbegleitende Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d)

Sei die Zukunft deiner Stadt!

Die Stadt Schwedt/Oder bietet zum 9. August 2021 engagierten, motivierten und kommunikativen Menschen eine dreijährige, attraktive berufsbegleitende Ausbildung zum

Staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d).

Für die Dauer der Ausbildung wird eine Ausbildungsvergütung nach dem TVAöD gezahlt.

Der schulische Teil der Ausbildung erfolgt in der Regel wöchentlich an 2 Unterrichtstagen am Oberstufenzentrum Uckermark in Templin. An den anderen Arbeitstagen erfolgt die berufspraktische Ausbildung in einer Kindertagesstätte der Stadt Schwedt/Oder. Ein Ausbildungsabschnitt ist außerhalb der Kindertagesstätten zu absolvieren.

Voraussetzung für die Ausbildung ist, dass Du über einen der folgenden Abschlüsse verfügst:

- die Fachoberschulreife und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung (z. B. als Sozialassistent/in) oder
- die Fachoberschulreife und eine abgeschlossene nicht einschlägige Berufsausbildung oder
- die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife.

Wenn Du keine einschlägige Berufsausbildung hast, ist eine für die Ausbildung förderliche Tätigkeit im Berufsfeld von Erziehern, z. B. über Praktika oder Freiwilligendienste von Vorteil.

Wünschenswert ist ehrenamtliches Engagement. Bitte füge geeignete Nachweise bei.

Nach Abschluss des Bewerberauswahlverfahrens sind als weitere Einstellungsvoraussetzungen zu erfüllen bzw. beizubringen:

- die Zulassung des OSZ Uckermark für die Erzieherausbildung ab dem Schuljahr 2021,
- ein Nachweis über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (nicht älter als 3 Monate) oder ein gültiges Gesundheitszeugnis,

- eine hausärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für die Erzieherausbildung,
- vollständiger Impfschutz gemäß der gesetzlichen Vorschriften,
- ein erweitertes Führungszeugnis.

Die Stadt Schwedt/Oder setzt sich für die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst ein.

Da aus pädagogischen Gründen die Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten sowohl durch weibliche als auch männliche Erzieher erfolgen soll und männliche Erzieher derzeit unterrepräsentiert sind, sind besonders Männer aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Bewerbung schwerbehinderter Menschen ist ausdrücklich erwünscht.

Es sind ausschließlich elektronische Bewerbungen zugelassen.

Aus Gründen der Datensicherheit sind als Dateianhänge nur PDF-Dateien erlaubt (zusammengefasst in einer Datei und nicht größer als 5 MByte). Deine Bewerbung sendest Du bis zum **25. Oktober 2020** an eine der folgenden E-Mail-Adressen:

hauptamt.stadt@schwedt.de
signatur.stadt@schwedt.de (bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur)
mail@schwedt.de-mail.de (bei Nutzung des De-Mail-Verfahrens)

Später eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Fragen zur Ausbildung beantwortet Herr Schirrmeister unter der Telefonnummer 03332 446-379 bzw. unter den o. g. E-Mail-Adressen.

Weitere Informationen findest Du auch auf der Internetseite www.schwedt.eu

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich, um eine korrekte Abwicklung des Bewerbungsverfahrens sicherzustellen.

Weiterführende Datenschutzhinweise findest Du zum Download auf der Internetseite www.schwedt.eu.

Nichtamtlicher Teil

Schadstoffmobil im Oktober

Die Sammlung mit dem Schadstoffmobil findet einmal im Jahr, regulär im Frühjahr, statt. In diesem Jahr gibt es im Oktober eine zusätzliche Tour.

Stendell, Wirtschaftshof, Glassammelcontainer, Feuerwehr:
2. Oktober 2020, 09:35–09:55 Uhr

Ferdinand-von-Schill-Straße, Sporthalle:
5. Oktober 2020, 16:15–17:15 Uhr

Kunow, Kunower Dorfstraße – Speicherweg, Glassammelcontainer:
6. Oktober 2020, 16:05–16:25 Uhr

Vierraden, Marktplatz:
6. Oktober 2020, 16:45–17:25 Uhr

Heinersdorf, Lange Straße, Kirche, Bushaltestelle:
7. Oktober 2020, 09:45–10:15 Uhr

Criewen, Bernd-von-Arnim-Straße, Nationalparkzentrum:
8. Oktober 2020, 16:00–16:20 Uhr

Berliner Straße, Parkplatz ubs:
9. Oktober 2020, 13:30–14:30 Uhr

Leverkusener Straße am Sportplatz, Ecke Ehm-Welk-Straße:
9. Oktober 2020, 14:40–15:40 Uhr

Beim Schadstoffsammelmobil können die folgende Sonderabfälle **in Mengen bis max. 20 kg (max. Gebindegröße 30 l)** abgegeben werden: Lacke, Farben (nicht ausgehärtet), Lösungsmittel, Leuchtstoffröhren u. a. quecksilberhaltige Abfälle, Pflanzenschutzmittelreste, Altöl, Abbeizmittel, Altmedikamente, Batterien, Akkus, Autobatterien, Autopflegemittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entkalker, Fleckenentferner, Fotochemikalien, Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Klebstoffe, Knopfzellen, Kühlflüssigkeiten, ölverschmutzte Putzlappen und Gefäße, Reinigungs- und Rostschutzmittel, Säuren, Sanitärreiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Thermometer, Verdünner, WC-Reiniger, Lametta, Laugen

Vollständig ausgehärtete Farben können zusammen mit dem Hausmüll in der grauen Restmülltonne entsorgt werden!

Abfälle bitte nicht unbeaufsichtigt am Haltepunkt abstellen!

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching
Sprechstunde am 3. Dienstag im Monat von 15:30 bis 16:30 Uhr
im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81
E-Mail: Integrationsbeauftragte-SDT@web.de
Telefon: 03332 446-372

Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke
Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr
(Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.)
im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81
E-Mail: buerosvv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-0

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald
Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr
im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81
E-Mail: buerosvv-seniorenbeauftr.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint am **28. Oktober 2020**.
Redaktionsschluss ist der **7. Oktober 2020**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nichtamtliche) Texte zu kürzen.